Territorialgeschichte des Kreises Eschwege

Teildruck:

Die Frühzeit (bis 1300)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Karl G. Bruchmann

aus Lauban (Schles.)

Marburg 1929

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation angenommen am 21. Februar 1927.

Berichterstatter:
Professor Dr. E. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Februar 1927.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit wird vollständig erscheinen in den Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau (bisher Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, I. Reihe) herausgegeben von Edmund E. Stengel, 9. Stück.

Inhalt

Seite

Literatur VI—VIII

Handschriftliche Quellen VIII

Einleitung 1— 2

Erstes Kapitel. Besiedelung und Gauverfassung 2—20

1. Siedlungsgeschichte . . . . . 2— 6
Besiedelung des Ringgaus nach Gehlsdorf 2—4; der Urkundenbestand 4; Besiedelung des Weißnervorlandes 5; das Siedlungsbild 5—6.

2. Gautopographie . . . . . 6— 20

a) Die hessisch-thüringische Grenze . . . . . 6— 12
Älteste Grenzstreitigkeiten 6; in Thüringen belegte Orte 6—7; im Hessengau gelegene Orte 7—8; Grenzverlauf bis zum Eisberg 8—10; von da nördlich 10—11; Bedeutung der Salzstraße und der anderen hessisch-thüringischen Übergangsstraßen 11—12; Gauverfassung 12.

b) Der Ringgau . . . . . 12— 16
Urkundliche Belege 12—13; Umfang 13—15; Gliederung 15—16.

c) Der Norden . . . . . 16— 20
Gauzugehörigkeit 16—17; Gliederung 17; die angebliche Hunethermarca' 17—19; Westgau 19 f.

Zweites Kapitel. Territoriale Bildungen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert . . . . . 20— 46

1. Das Reichsgut . . . . . 20— 26
Eschwege 20 ff., bes. Cyriakusstift 21 ff.; Eschwege im thüringischen Erbfolgekrieg 22 f. und als Grundlage des hessischen Reichsfürstenstandes 23 f.; Größe des Fiskus 24—25; — Königsgut zu Herleshausen 25 f., Wanfried 26 und im Ringgau (Netra, die Boyneburg) 26.

2. Die „Germarmark" und die Grafen von Bilstein . . 26— 35
Urkundliche Belege 26—27; die ältere Forschung 27—28; die Germarmark als Territorium der Grafen von Bilstein 28—30; Geschichte der Grafen 30 ff., bes. Erpfo 30 f., Wigger I. und II. 31—32, Rugger I. 33—34, Rugger II., der Stifter des Klosters Germerode 34 f.

3. Die Boyneburg, die Grafen von Northeim und ihre Rechtsnachfolger . . . . . 35— 40
Northeimsche Allodien 35 ff.; Heinrich der Fette 36; „Grafschaft an der Werra" 36; „Grafschaft Boyneburg" 37; Siegfried III., Siegfried IV. 37; Umfang der Besitzungen um

Seite

die Boyneburg 38 f.; Hermann II. von Winzenburg 39; Heinrich der Löwe 39 f.; die Boyneburg Reichsburg und Grundlage des hessischen Reichsfürstenstandes 40.

4. Klöster . . . . . 40— 45
a) Die Abtei Hersfeld . . . . . 40— 41
b) Die Abtei Fulda . . . . . 41— 43
c) Das Kloster Kaufungen 43
d) Das Kloster Bursfelde 44
e) Das Kloster Germerode . . . . . 44— 45

Drittes Kapitel. Das Amt Eschwege . . . .

1. Zent und Gericht Bilstein; Klostergericht Germerode
Besitz der Grafen von Bilstein; Familie von Treffurt; „Gericht" Bilstein; Umfang; Klostergericht Germerode.
2. Andere geistliche Gerichte . . . . . .
a) Erzstift Mainz . . . . . .
b) Kloster Heydau . . . . . .
3. Das Gericht Boyneburg . . . . . .
Reichsburg; während des thüringischen Erbfolgekrieges; Bemühungen benachbarter Territorien um ihren Besitz; Burgmannen, bes. während des Interregnums
die Boyneburg als Grundlage des hessischen Reichsfürstenstandes; Besitz derer von Boyneburg; das Gericht Jestädt; Eindringen des Landgrafen in den Gerichtsbezirk; Datterode.
4. Andere adlige Gerichte . . . . . .
a) Die Herren von Diede . . . . . .
Niddawitzhausen; Mitterode; Fürstenstein und Albungen.
b) Die Herren von Eschwege . . . . . .
Völkershausen; Hitzerode; Wipperode; Aue.
c) Die Herren von Keudell . . . . . .
Schwebda; Streit um † Forst.
5. Stadt und Zent Eschwege. Grundzüge der Entwicklung des Amtes . . . . . .
Uebertragung 1292; Erwerbung bilsteinischen Besitzes, sowie Wanfrieds usw.; innen- und außenpolitische Verwicklungen Hessens unter Landgraf Hermann II.; Einfluß des Adels; Abriß der Entwicklung des Amtes bis 1821.

Viertes Kapitel. Das Amt Wanfried . . .

Fünftes Kapitel. Teile des Amtes Sontra .

1. Das Gericht Brandenfels (Treusch-Buttlar) . . . .
2. Sonstige adlige Gerichte; kaufungischer Besitz . . .

Sechstes Kapitel. Grenzen- und Grenzstreitigkeiten . . . . . .
1. Die Grenze gegen Mainz bis ins 18. Jahrhundert . .
a) Zwischen Amt Wanfried und dem Eichsfeld . . . . . .
b) Zwischen Zent Eschwege und dem Eichsfeld . . . . . .
c) Zwischen Zent Bilstein und dem Eichsfeld . . . . . .
d) Der Frieda-Kella-Döringsdorfer Tausch . . . . . .
2. Die Grenze gegen Treffurt . . . . . .
3. Die Grenze gegen Thüringen-Sachsen . . . . . .
4. Innengrenzen . . . . . .
a) Amt Eschwege . . . . . .
b) Amt Wanfried . . . . . .
c) Gericht Bilstein . . . . . .
d) Adlige Gerichte . . . . . .
Schluß. Die Entwicklung im 19. Jahrhundert
Beamtenlisten . . . . . .
Amtmänner zu Eschwege bezw. Bilstein; . . . . . .
Landvögte an der Werra . . . . . .
Schultheißen zu Eschwege . . . . . .
Rentmeister zu Eschwege . . . . . .
Amtmänner zu Eschwege . . . . . .
Reservatkommissare zu Eschwege . . . . . .
Beamte zu Bilstein . . . . . .
Amtmänner bezw. Vögte zu Wanfried . . . . . .
Amtmänner bezw. Vögte zu Bischhausen . . . . . .
Vögte bezw. Amtmänner zu Germerode . . . . . .
Beilagen . . . . . .
Verzeichnis der Flur-, Fluß- und Straßennamen . . . . . .
1. Alphabetisches Verzeichnis . . . . . .
2. Schlüssel zu den Ziffern auf der Grenzkarte (Atlas 6)
Historisches Ortsverzeichnis . . . . . .

Atlas . . . . . .
1. Grundkarte des Kreises Eschwege . . . . . .
2. Gauzeit . . . . . .
3. Territorale Bildungen um 1300 . . . . . .
4. Entwicklung der hessischen Landeshoheit und des Amtes Eschwege . . . . . .
5. Ämter und Gerichte (um 1610) . . . . . .
6. Grenzen . . . . . .

Literatur.[1])

Bach, W., Kurze Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung. 1832.

Bechstein, E., Gaue und Grafschaften in Thüringen bis zur Entstehung der Landgrafschaft im 12. Jahrhundert (Dissertation Leipzig 1919; handschriftlich).

Böttger, H., Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands. I—IV. 1875/76.

Dersch, W., Hessisches Klosterbuch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XII). 1915.

Dob. = Dobenecker, O., Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae. I—III. 1896—1926.

Dronke, E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis. 1850.

— Traditiones et antiquitates Fuldenses. 1844.

Eckhardt, K. A., Politische Geschichte der Stadt Witzenhausen (Festschrift zum 700jährigen Bestehen der Stadt Witzenhausen). 1925.

— Politische Geschichte der Landschaft an der Werra und der Stadt Witzenhausen. 1928.

Engelhard, R., Erdbeschreibung der Hessischen Lande Casselischen Anteiles. I—III. 1778.

Friedensburg, W., Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf I. von Mainz. 1373—1393 (ZHG XXI, 1883).

Gehlsdorf, H., Landschaft und Besiedlung im Ringgaugebiet. Eine siedlungsgeographische Untersuchung. 1926.

Grotefend, O., Regesten der Landgrafen von Hessen, 1. Lieferung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck VI). 1909. Das weitere Manuskript wurde im Staatsarchiv Marburg eingesehen (Landgrafenregesten).

Hanstein, C. P. E. v., Urkundliche Geschichte des Geschlechts der von Hanstein in dem Eichsfelde in Preußen. 1856/57.

Herquet, K., Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. III). 1874.

Hüttebräuker, L., Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235 (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen. IX). 1927.

Huyskens, A., Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck IX: Klosterarchive, Regesten und Urkunden. 1. Bd.). 1916.

Ilgen, Th., und Vogel, R., Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges. 1247—1264 (ZHG XX, 1883).

Killmer, W., Geschichte der Lande um den Meißner, der Grafschaft Bilstein und ihrer Dynasten. 1913.

Küch, F., Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermanns II. von Hessen (ZHG XXIX, 1894).

Landau, G., Beschreibung des Kurfürstentums Hessen. 1842.

— Beschreibung des Hessengaues (Beschreibung der deutschen Gaue II). 1857.

— Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer. I—IV. 1832.

— Geschichte der Familie von Treffurt (ZHG IX, 1862).

— Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen und in den großherzoglich hessischen Anteilen am Hessengaue, am Oberlahngau und am Ittergaue (ZHG Suppl. VII). 1858.

1) Nur mehrfach benutzte Literatur ist verzeichnet.

Lippert, W., und Beschorner, H., Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50. 1903.
MG. Dipl. = Monumenta Germaniae historica, Diplomata.
Posse, O., und Ermisch, H., Codex diplomaticus Saxoniae regiae. I. 1882—1902.
Reimer, H., Historisches Ortslexikon für Kurhessen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIV). 1926.
Römheld, Vorgeschichtliche Funde in der Eschweger Gegend im Sommer 1913 (Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1913/14).
Rommel, Chr., Geschichte von Hessen. I—X. 1820—58.
Roques, H. von, Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen. I. II. 1900/02.
Schmincke, J., Urkundenbuch des Klosters Germerode (ZHG NF. Suppl. I, 1). 1866.
— Geschichte des Klosters Germerode nach urkundlichen Quellen (ZHG VII).
— Geschichte der Stadt Eschwege in Kurhessen. 1857. 2. Aufl. von E. Stendell. 1923.
— Geschichte des Cyriakusstiftes zu Eschwege nach urkundlichen Quellen bearbeitet (ZHG VI, 1854).
— Urkundenbuch des Klosters Cornberg (ZHG NF. Suppl. I, 2).
— Schloß Boyneburg (ZHG XVIII, 1880).
— Das ehemalige Gericht Jestädt (ZHG X, 1865).
Schröder, Edw., Urkundenstudien eines Germanisten (Mittheilungen des Instituts für oesterreichische Geschichtsforschung XVIII [1897] 1 ff. und XX [1899] 361 ff.).
Schultze, J., Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein. Regesten und Urkunden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck IX, 2). 1913.
Siegel, G., Geschichte der Stadt Lichtenau (ZHG XXXII, 1897).
Stendell, E., Wie sind Eschwege und die Eschweger geworden? 1907.
— Beiträge zur Geschichte der in der Umgegend der Stadt Eschwege ehemals angesessenen Geschlechter. 1892.
— s. Schmincke.
Stengel, E. E., Urkundenbuch des Klosters Fulda, I, 1. Hälfte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck X, 1). 1913.
— Fuldensia I. II (Archiv für Urkundenforschung V und VII, 1914, 1921).
Uslar-Gleichen, E. Frh. v., Geschichte der Grafen von Winzenburg. 1895.
Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. 3 Teile. 1783—1803.
Wenck, K., Deutsche Kaiser und Könige in Hessen (ZHG XL, 1907).
Wenke, G., Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim (Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte, Jahrg. 1912 und Diss. Marburg). 1912.
Wintzingeroda-Knorr, L. v., Die Wüstungen des Eichsfeldes (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, XL). 1903.
Wolf, J., Politische Geschichte des Eichsfeldes mit Urkunden erläutert. I. II. 1809.
Wolff, W., Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. 1913.
Wrede, G., Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I, 3). 1927.
Wyß, A., Hessisches Urkundenbuch. Erste Abteilung: Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen. I—III (Publicationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven III, XIX, LXXIII). 1879—99.

Z. d. V. f. th. G. = Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge.
ZHG = Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 1837 ff.

Handschriftliche Quellen.

Benutzt wurden außer dem Staatsarchiv zu Würzburg (Mainzer Ingrossaturbücher) und dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden in erster Linie das Preußische Staatsarchiv und das Preußisch-Hessische Samtarchiv zu Marburg (StAM) einschließlich aller dort vorhandenen, in Frage kommenden Deposita und Repertorien auswärtiger Archive, und zwar hauptsächlich folgende Abteilungen:

1. Handschriften (Salbücher, Kopiare, Lehnbücher);
2. Generalrepertorium (GR);
3. Urkunden-Archive (UA): Grafen von Bilstein, v. Baumbach, v. Bischoffshausen, v. Bodenhausen, v. Boyneburg, v. Buttlar, v. Capella, Diede zum Fürstenstein, v. Dörnberg, v. Eschwege, v. Ifta, v. Kolmatsch, v. Meysenbug, v. Neter (Netra), v. Nesselrieden, v. Reckerode, Scheffer, v. Treusch-Buttlar; ferner Klöster und Stifter Creuzberg, Germerode, Augustiner und Cyriakusberg zu Eschwege, Heida, Lippoldsberg, Großenburschla, Hersfeld (mit St. Johannisberg und St. Petersberg);
4. Fuldaer Stifts-, Lehns- und Adelsarchive;
5. Adelsrepositur (AR);
6. Kammerarchiv, Nachträge zum Kammerarchiv;
7. Kataster;
8. Lehnrepositur (Lehnrev.);
9. Ortsrepositur (OR);
10. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp (P. A. d. L. Ph.) [1];
11. Politische Akten-Abteilung (Polit. Abt.) [1];
12. Hessische Schuldverschreibungen;
13. Verträge mit Auswärtigen;
14. Kartenrepositur;
15. Landaus Nachlaß;
16. Reimers handschriftl. Regesten des Klosters Spießkappel;
17. Rotenburger Hofarchiv;
18. Repertorium über das Landgräflich Hessen-Philippsthalsche Archiv zu Herleshausen;
19. Repertorium über das im Besitz des Herrn v. Passavant befindliche Archiv der Diede zum Fürstenstein in Ziegenberg bei Bad Nauheim;
20. Deposita: Stadt Felsberg, von Boyneburgk-Stettfeld [2]), v. Boineburg-Lengsfeld [2]), von Baumbach-Nentershausen, von Geyso, von Dalwigk, von Dörnberg.

---

1) Vornehmlich die Abteilungen Mainz und Sachsen. **2)** Darunter „Quellensammlung zur Boyneburgischen Familiengeschichte" = Q. v. B., bearbeitet von G. Könnecke (56 Bände), wo eine sehr große Zahl von Urkunden bes. auch aus den Privatarchiven zu Jestädt, Reichensachsen und Weilar abschriftlich vorliegt. Ein Register zu dieser außerordentlich wichtigen Sammlung wird zur Zeit vom Verfasser im Auftrage des v. Boyneburgischen Familienverbandes hergestellt.

Der Kreis Eschwege wurde bei der hessischen Verwaltungsreform unter Kurfürst Wilhelm II. (1821) geschaffen, und zwar fast ohne Rücksicht auf historische Grenzen. So konnte es kommen, daß Dörfer, die zufolge einer jahrhundertelangen Tradition ihm hätten angehören müssen, abgesprengt und dem Kreis Witzenhausen zugeteilt wurden, während andere Bezirke, besonders Waldkappel und die Schemmermark, nunmehr sich nach Eschwege hin orientieren mußten. Schließlich kamen auch Teile des Amtes Sontra hinzu, das damals zu bestehen aufhörte und unter die Kreise Eschwege und Rotenburg aufgeteilt wurde. Unsere Darstellung, die historisch aufgebaut ist, konnte naturgemäß sich nicht streng an die heutige Kreisgrenze halten; die alten historischen Grenzen mußten vielmehr maßgebend sein. Daher sind die ehemals germerodischen Dörfer Orferode und Kammerbach einbezogen, während Waldkappel und die Schemmermark außerhalb blieben. Die heute zum Kreis Eschwege gehörigen Teile des ehemaligen Amtes Sontra sind mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Ringgau mit bearbeitet.

Im Rahmen dieses Gebietes galt es, die Entstehung der hessischen Landeshoheit und das Ringen der Landgrafen mit äußeren und inneren Gegnern darzustellen. Es wird sich zeigen, wie schwer es jenen gefallen ist, sich vollständig durchzusetzen, obwohl gerade Eschwege und die Boyneburg die Grundlage ihres Reichsfürstenstandes waren.

Einen breiten Raum in der Darstellung nimmt daher auch das Grenzkapitel ein, das durch den Atlas und die Beilagen ergänzt und erläutert wird. Das kartographische Quellenmaterial ist freilich für diese Gegend sehr geringfügig; auch an Grenzbeschreibungen fehlt es vielfach, sodaß hier das kürzlich von E. E. Stengel wieder aufgefundene, lange vermißte hessische Kartenwerk von J. G. Schleenstein aus den Jahren 1704—08 [1]) oft erste und einzige Quelle ist. Daneben wurden die kurhessischen Meßtischblätter (1 : 25 000) und Generalstabskarten (1 : 50 000), sowie die modernen Meßtischblätter (1 : 25 000) herangezogen, wie denn auch auf Meßtischpausen die Ergebnisse niedergelegt sind [2]).

---

1) Vgl. dazu den 28. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck (1925), S. 4. 2) Jetzt im Archiv des Geschichtlichen

Was die Methode betrifft, so wurde an der bisher am „Historischen Atlas von Hessen und Nassau“ üblichen Arbeitsweise festgehalten.

Abschließend ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. E. E. Stengel, der die vorliegende Arbeit veranlaßt, ihr Werden überwacht und mich allezeit in jeder Beziehung unterstützt hat, auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank sagen. Daneben habe ich Herrn Geheimrat Professor Dr. F. Küch sowie den anderen Herren Beamten des hiesigen Staatsarchivs für ihre Anteilnahme und ihre Bemühungen stets zu danken. Weiterhin erteilte mir liebenswürdigerweise Herr Rittergutsbesitzer Baron K. von Boyneburgk-Stettfeld auf Schloß Datterpfeife die Genehmigung zur Benutzung der für meine Zwecke so außerordentlich wertvollen „Quellensammlung zur boyneburgischen Familiengeschichte“ [3]).

Erstes Kapitel.

Besiedelung und Gauverfassung [1]).

1. Siedlungsgeschichte.

Die Besiedelung des größten Teiles unseres Gebietes ist neuerdings [2]) einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden. Da es sich hier um die Arbeit eines Geographen handelt, steht die siedlungsgeographische Einstellung im Vordergrund. Immerhin ist auch das geschichtliche Moment mit berücksichtigt worden. Die Arbeit gilt dem Ringgau, zieht aber auch dessen gesamtes Vorland in ihre Betrachtung und erfaßt so, etwa den westlich durch das Tal der Wehre [2a]) begrenzten Werrabogen in sich schließend, den größten Teil des heutigen Kreises Esch-

---

Atlas, Marburg, Mittelalterliches Seminar, Kugelherrenhaus. **3)** Nach Abschluß meiner Arbeit wurde mir die handschriftliche Dissertation von Else Bechstein (vgl. Literatur-Verzeichnis) über die thüringischen Gaue bekannt; die Verfasserin ist zu einer ganz ähnlichen Auffassung von der Germarmark gelangt wie ich. Schließlich erschien nach Fertigstellung dieser Arbeit noch K. A. Eckhardts Politische Geschichte der Landschaft an der Werra (vgl. Literatur-Verzeichnis); seine Ergebnisse und Ansichten sind von mir nach Möglichkeit noch verwertet und erörtert worden.

1) Vgl. hierzu Karte Nr. 2. **2)** Durch Gehlsdorf. — K. Schneider, Beiträge zur Siedlungsgeographie des Meißnergebiets (Dissertation Göttingen, 1926) ist wesentlich siedlungsgeographisch eingestellt, umfaßt auch großenteils außerhalb unseres Kreises gelegenes Gebiet. **2a)** Auf dem

wege; nur das eigentliche östliche Weißnervorland [2b]) (etwa das frühere Gericht Bilstein) bleibt außer Betracht.

Gehlsdorfs Ergebnisse sind in großen Zügen folgende.

Zunächst teilt er das Gebiet in sechs „Teillandschaften" ein, nämlich die Eschweger Landschaft, den Schlierbachswald, die Treffurt-Wanfrieder Talebene, den eigentlichen Ringgau, das südliche und das westliche Vorland des Ringgaus, wozu dann noch für unsere Betrachtung das östliche Weißnervorland käme. Weiter ergeben sich ihm „drei verschiedene Typen" „im Bilde der alten Landschaft des Ringgaugebietes": „die versumpfte Flußaue, die Wald- und Buschsteppe und der dichte, dem Urwald ähnliche Wald." Die erste ist, da meist unzugänglich, für Siedlungen ungeeignet, während die zweite das günstigste Siedlungsland bot, sei es in der „mehr parkartigen Waldsteppe" des diluvialen Lehm- und Lößbodens, sei es „auf der Hochfläche des trockenen Muschelkalks". Die dritte Landschaft ist die ungünstigste, der geschlossene Wald auf dem Buntsandstein.

Diesen drei Geländearten entsprechen bis zu einem gewissen Grade drei „Siedlungszeitspannen". In Anlehnung an Schlüter [3]) begrenzt Gehlsdorf sie folgendermaßen. Die erste reicht bis zum Zusammenbruch des Thüringerreichs (531; Schlacht bei Burgscheidungen), die zweite stellt im wesentlichen die fränkische Durchdringung des frisch eroberten Gebietes dar und endet um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts. Die letzte schließlich ist gekennzeichnet durch die innere Kolonisation, verbunden mit der zunehmenden kirchlichen Durchdringung des Landes. Im Anschluß an Arnold [4]) teilt er nun die Orte je nach den Endungen ihrer Namen in diese drei Perioden ein, wobei er aber selbst zugeben muß, daß nicht immer der Name einer Siedlung unbedingt auf ein bestimmtes Alter schließen läßt, daß vielmehr gewisse Einschränkungen zu machen sind [5]).

Meßtischblatt Wohra genannt. **2b)** Der Berg „wird von den Umwohnern noch heute allgemein Wissener (allenfalls verhochdeutscht Weißner) genannt" und ist erst im 16. Jahrh. „durch Markscheider und Kartographen aus dem Erzgebirge umgetauft" worden (Edw. Schröder, Wissner und Meißner: Zeitschr. f. Ortsnamenforschung I [1925] 133 ff.); deshalb ist hier die Namensform Weißner angewandt. **3)** O. Schlüter, Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. 1903. **4)** W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen ². 1881. **5)** „Diese Einschränkungen sind folgende: Da die ältesten uns überlieferten Namen keine Orts-, sondern Geländebezeichnungen sind, so ist über das Alter des Ortes nichts Bestimmtes gesagt, wenn der Flurname auf die Ansiedlung übergegangen ist; diese letzte kann ja auch jünger sein. Ebenso verhält es sich bei den zahlreichen Ortsnamen, die den Benennungen der Wasserläufe entlehnt sind. — Weiterhin können Namensformen, die man älteren Zeiten zuschreibt, später wiederholt werden, hauptsächlich durch Angleichung an vorhandene Formen. Auch können Einwanderer aus älteren Zeiten stammende Namen ihrer Heimat auf fremde Gebiete übertragen und

Wenn man die drei Gehlsdorfschen Besiedelungsschichten auf drei Karten verteilt, so ergibt sich ganz augenfällig folgendes. Die Orte der ersten Periode gehören größtenteils dem Werratale an, dazu kommen einige Siedlungen im Wehretale, wie auch in der Netra-Iftaer Senke; es ist im großen und ganzen dasselbe Gebiet, in dem auch vorgeschichtliche Funde gemacht worden sind. Für die zweite Periode ist charakteristisch das allmähliche Vordringen gegen das Waldgebiet, z. B. im südlichen Ringgau und an den Hängen nördlich der Werra. In der dritten Periode wird diese Tätigkeit fortgesetzt; dazu kommt eine ganz auffällige Häufung von Siedlungen in der Umgegend gewisser Mittelpunkte, z. B. rings um die Boyneburg und den kaufungischen Hof Herleshausen, die ehemalige königliche ‚villa'.

Stellt man nun in der gleichen Weise die Orte nach ihrem urkundlichen Vorkommen kartographisch zusammen [6]), so ergibt sich, was sich auch schon bei anderen Arbeiten am „Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau" herausstellte, daß die in die früheste Periode gesetzten Orte tatsächlich auch die frühesten urkundlichen Zeugnisse für sich haben. Eine Karte mit den Belegen des 9.—11. Jahrhunderts kann nahezu vollständig [7]) zur Deckung gebracht werden mit der Karte der Siedlungen der ersten Gehlsdorfschen Periode. Die Karten für das 12. und 13. Jahrhundert zeigen dann etwa dasselbe Bild wie die zweite Periode und die nachfolgenden Karten bringen schließlich die Ausfüllung des Rahmens, wobei auch hier wieder wie bei der dritten Periode Gehlsdorfs die große Anzahl von Wüstungen ins Auge fällt.

neugegründeten Wohnsitzen beilegen. Schließlich kann bei bestimmten Bodenverhältnissen zuweilen ein anderes Alter wahrscheinlich sein, als die Einreihung in die Ortsnamenklassen es ergibt. Und wenn man die vorgeschichtlichen Siedlungen etwa hinzuziehen wollte, so würde das Bild noch abweichender werden." Gehlsdorf 47. **6)** Die von uns zu diesem Zweck hergestellten Karten konnten ihrer großen Zahl halber nicht, wie es in der Arbeit von G. Wrede möglich war, in unseren Atlas aufgenommen werden. **7)** Aus dem Rahmen heraus fielen folgende Orte: Die in den Urkunden von 978 (Dob. I Nr. 496) und 980 Mai 1 (Dob. I Nr. 513) erwähnten Orte: Tutenhusen, Wicbrahterod, Nuwenrot, Richwarterode und Hewineshusen, die Dobenecker bezw. Reimer mit Wipperode, Neuerode, † Tutenhausen (bei Jestädt) und † Richerode (bei Dudenrode; vgl. Kap. II § 4b) gleichsetzen. Da wir auch später hier fuldischen Besitz finden, sind die Urkunden in ihrem Kern als echt anzunehmen (vgl. Kap. II § 4b). Hewineshusen ist vielleicht, wenn man einen Schreibfehler, den Ausfall zweier Konsonanten, annehmen darf, mit Eltmannshausen, das früher Heltwineshusen hieß (vgl. Reimer OL), gleichzusetzen. Wir können uns daher der bei Eckhardt, Landschaft 20 angeführten, noch unveröffentlichten Ansicht S. Frhr. v. Bischoffshausen's nicht anschließen, der Hebenshausen und Neuenrode (AG Witzenhausen) darin erblicken will, woran übrigens auch Eckhardt selber zweifelt. Bei Willareshusen bezw. Willihereshus handelt es sich nicht um Willershausen, wie Dobenecker annahm (Böh-

In der gleichen Weise sind von uns die Ortsnamen des Gerichts Bilstein untersucht worden, das außerhalb der Betrachtungen Gehlsdorfs liegt. Dabei stellte es sich heraus, daß die Zahl der Siedlungen der ersten Schicht ganz gering ist; hierher wären vielleicht zu rechnen die Wüstungen Borne und Were sowie Cella, Nare und Widehi; die drei letzteren sind uns aber nur in einer Urkunde des Erzbischofs Markolf von Mainz von 1141 [8]) überliefert, über deren Glaubwürdigkeit erst noch entschieden werden muß [9]). Die Ortsnamen der zweiten und der dritten Schicht sind etwa gleichmäßig vertreten. In der zweiten Schicht fällt die dichte Besiedelung das Wehretal aufwärts und weiter südwärts auf. In der dritten scheint eine starke Einwirkung der Gründung des Klosters Germerode auf die Umgegend vorzuliegen. Auch findet sich in beiden Schichten eine große Anzahl von Wüstungen, die den Versuch der allmählichen Besiedelung dieses östlichen Weißnervorlandes und die vielfachen Rückschläge doch recht eindringlich vor Augen führen.

Wenn es für das Gericht Bilstein und das südlich angrenzende Gebiet nicht möglich ist, in ebenso klarer Form die Besiedelung geschichtlich herauszuarbeiten, so liegt das einmal an der Natur des Bodens, der keine bedeutenden Flußtäler, abgesehen von der Wehre, aufzuweisen hat. Zum anderen aber auch daran, daß unsere urkundliche Überlieferung gerade für dieses Gebiet in erster Linie auf dem Nachlaß des Klosters Germerode beruht. Daraus ergeben sich gewisse Zufälligkeiten; bringt doch schon die Urkunde Papst Coelestins III. vom 20. Dez. 1195 [10]) eine Aufzählung von 45 Orten mit germerodischem Besitz, wobei damit gerechnet werden muß, daß es sich zum Teil um ganz junge Rodungen handelt.

Wir können somit sagen, daß die Besiedelung sich in erster Linie an die Flußtäler gehalten, dann sich allmählich auch den übrigen Verkehrswegen (z. B. der „Sälzerstraße") zugewandt hat und daß zuletzt in weitem Umfang Rodungen vorgenommen worden sind, die sich vielfach in großer Zahl um gewisse Verkehrsmittelpunkte (z. B. Boyneburg, Kloster Germerode) gelagert haben. Schon diese Tatsache dürfte es wahrscheinlich machen, daß die letzte Schicht ihr Schwergewicht erst jenseits des Jahres 1000 hat. Ja vielleicht darf man sogar annehmen, daß die ganze Einteilung noch etwas mehr verschoben werden muß und daß die Besiedelung allgemein später anzusetzen ist, als Gehlsdorf annimmt. Es ist doch immerhin recht auffallend, daß von den Gehlsdorfschen Orten der zweiten Schicht, die vor

---

mer-Mühlbacher, Regesta² Nr. 1384). 8) Dob. I Nr. 1433. 9) Vgl. Kap. I § 2c. 10) Huyskens Nr. 873.

800 gegründet sein sollen, die ersten urkundlichen Zeugnisse erst aus dem 11. Jahrhundert vorliegen.

2. Gautopographie[1]).

a) Die hessisch-thüringische Grenze[2]).

Schon in alter Zeit sind Thüringer und Hessen Grenznachbarn gewesen. Tacitus[3]) berichtet bereits von einem heftigen Kampfe zwischen Hermunduren und Chatten „am salzreichen Grenzflusse", in dem jene Sieger blieben. Die Feststellung dieses ungenannten Flusses bereitete lange Zeit Schwierigkeiten; man dachte u. a. an fränkische und thüringische Saale. Heute darf wohl mit Bestimmtheit die Werra angenommen und der Kampf an die Salzquellen bei Sooden[4]) verlegt werden. Die Hermunduren (Thüringer) hätten sich demnach infolge dieses Ereignisses über die Werra westlich ausgebreitet und wären so in den Besitz u. a. auch des Landes um Eschwege gelangt[5]). Ganz wertlos ist die in der „Legenda s. Bonifacii' vorkommende Landscheidung Thüringens, da sie nur vorgeblich aus Karls des Großen, tatsächlich aber aus der Zeit der „Legenda", dem Anfang des 16. Jahrhunderts, stammt[6]). An Hand der urkundlichen Belege, die freilich erst mit dem 8. Jahrhundert langsam einsetzen, sind wir jedoch in der Lage, folgende Orte Thüringen zuzuweisen, da ihre Zugehörigkeit zu diesem Stammesgebiet ausdrücklich erwähnt wird: Ermschwerd bei Witzenhausen (vor 900)[7]), Werleshausen (876)[8]), Westari-Sooden (um 800)[9]),

---

1) Hierzu Karte Nr. 2. 2) Vgl. Dobenecker I S. VII ff. Eckhardt, Landschaft 3 f. und ders., Die Abgrenzung der Gaugrafschaft Hessen gegen Thüringen und Engern (Hessenland XXXIX [1927] 213 ff.). Eckhardt betont vor allem die Zugehörigkeit Witzenhausens zu Thüringen. — Anders L. Schmidt, Geschichte der germanischen Frühzeit (1925) 124: „Die Grenze zwischen den beiden Völkern lief seitdem (nach der Schlacht von 58) westlich der Werra und deckte sich mit der historischen hessisch-thüringischen Grenze (Kaufunger Wald und Seulingswald), die noch heute die Sprachgrenze bildet". Eine mindestens recht ungenaue Angabe! 3) Tac. ann. XIII 57. 4) So jetzt auch L. Schmidt, Geschichte der germanischen Frühzeit (1925) 124 sowie Eckhardt, Landschaft 3 f. 5) Die prähistorischen Funde dieser Gegend scheinen auch mehr auf chattische Kultur zu deuten, wie mir Herr Dr. phil. G. Neumann in Dresden mitteilte. Es wäre dann dieses Zurückdrängen der Chatten in den großen Zusammenhang ihres allmählichen Niederganges, dem die starke hermundurische Ausdehnung entspricht, einzugliedern. Genaueres läßt sich freilich bei der geringen Zahl der Funde nicht sagen. 6) Abgedruckt bei J. B. Mencken, Scriptores rerum Germanicarum I col. 849 (1728); dazu W. Levison, Vitae s. Bonifatii (Script. rer. Germ.) S. LXXXV (1905). Vgl. Beilage Nr. 7. — Die im Kopialbuch 92 (Verträge mit Sachsen) des StAM aufgezeichnete „Landscheidung" ist nur eine — noch dazu ungenaue — Wiederholung jener Beschreibung aus der Legenda. 7) Dob. I Nr. 246 N u. 294. 8) Original Weistum von 976 Mai 18 (StAM) über die Fulda zugesprochenen Zehnten

Frankershausen (876) [8]), Nieder- und Ober-Hone (876) [8]), Bischhausen (um 800) [10]), † Begethal bei Bischhausen (998/1125) [11]), Jestädt (876) [8]), Burschla (876) [8]), Völkershausen (876) [8]), Heldra (876)[8]), Schnellmannshausen (876)[8]), Willershausen (?876)[8]), Schwebda (um 800) [10]), Renda (um 800) [10]), sowie Ulfen (um 800) [10]).

Ferner kommen hinzu folgende Orte, die als in der sicher thüringischen [12]) Germarmark gelegen bezeichnet werden: Eschwege (974) [13]), Frieda (974) [13]), Vockerode (? 1074) [14]), Vierbach (1075) [15]), Kirch-, Stadt- und wüstes Hosbach (1141) [16]), Sigelbach [16]), Kirchberg [16]), Were [16]), Weiden [16]), Dasbach [16]), Nare [16]), Sonnenborn [16]).

Wie die Germarmark muß auch der Ringgau und der von ihm eingeschlossene ‚comitatus' Netra zu Thüringen gehören; werden doch eine Reihe im Bereich des Ringgaus gelegener Orte, z. B. Renda, als thüringisch aufgeführt.

Fragen wir andererseits, welche Orte am Ostrande des Hessengaus genannt werden, so finden sich mit dem Zusatz „im Hessengau" nur Velmeden [17]) und Solz [18]). Wir werden jedoch wohl der Aufstellung Landaus [19]) folgen können, nach dem die Ostgrenze des Hessengaues von Norden [20]) nach Süden so verläuft, daß folgende Orte ihm noch zuzurechnen sind: Laudenbach (1348) [21]), Velmeden (um 800) [17]), Hausen (1300) [22]), † Brandsrode (1463) [23]), Walburg (1229) [24]), Hambach (1322) [25]), Reichenbach (1089) [26]), Wickersrode (1297) [27]), Vockerode (1266) [28]), Weidelbach (1335) [29]), Spangenberg (1235) [30]), Bi-

---

in Thüringen; dieses Weistum bildet nach E. E. Stengel die Grundlage für die Fälschung Böhmer-Mühlbacher, Regesta Nr. 1504; Dob. I Nr. 246 (Urkunde Ludwigs des Deutschen von 874 Mai 18). Ob ‚Uuidaroltes-huson item Uuidaroltes-huson' mit Willershausen gleichzusetzen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, doch findet sich hier später fuldischer Lehnsbesitz (Vgl. Kap. II § 2 d und V § 1). **9)** Dob. I Nr. 70 und 294. Vgl. Stengel, Fuldaer UB Nr. 140. **10)** Breviarium Lulli hsg. von Landau (ZHG X [1865], 184 ff.); Dob. I Nr. 70. **11)** Dob. I Nr. 1202. **12)** Das beweist u. a. die Urkunde Ottos II. von 974 (MG. Dipl. O II Nr. 76). Vgl. Kap. II § 3. **13)** MG. Dipl. O II Nr. 76 und O III Nr. 146; Dob. I Nr. 458, 568. **14)** Dob. I Nr. 905. **15)** Dob. I Nr. 917. **16)** Dob. I Nr. 1433; über diese Urkunde vgl. Kap. I § 2 c. **17)** ‚in pago Hassorum' ZHG X 190. **18)** ‚in pago Hessiun' MG. Dipl. O I Nr. 207. **19)** Landau, Hessengau 221 ff.; wo nichts anderes angegeben, sind die folgenden Angaben Reimers OL entnommen. **20)** Witzenhausen hat nie zum Hessengau gehört, was früher aus einer tatsächlich gefälschten Urkunde geschlossen wurde. Vgl. (nach J. R. Dieterich) Eckhardt, Witzenhausen 3 f., sowie ders., Landschaft 12 ff. **21)** Pfarrei unter dem Propst von Fritzlar. **22)** ZHG XXXII 50. **23)** ZHG XXXII 262. **24)** v. Roques Nr. 41. **25)** v. Roques Nr. 155. Pfarrei zu Walburg. **26)** Landau, Hessengau 102. **27)** Eingepfarrt nach Reichenbach. **28)** Landau, Hessengau; Filial von Weidelbach. **29)** Archidiakonat Fritzlar. **30)** Lan-

schofferode (1280) [31]), Pfieffe (1037) [32]), Herlefeld (1317) [33]), Dankerode (1146) [34]), Seifertshausen (1259) [35]), Erkshausen (1274) [34]), Rautenhausen (1290) [36]), Braunhausen (1252) [34]), Solz (960)[18]), Iba (1139)[37]), Ronshausen (1061)[37]), Machtlos (1329)[38]), Hönebach (1363) [39]). Allerdings ist zu bemerken, daß die von Landau benutzte kirchliche Einteilung für die politischen Zustände der ältesten Zeit nicht ohne weiteres beweisend ist.

Die Grenze dürfte demnach in süd-nördlicher Richtung von der Höhe des Seulingswaldes an auf der Wasserscheide, das Dorf Solz westlich liegend lassend, entlang geführt haben, wobei die an den rechten Zuflüssen der Fulda gelegenen Dörfer die östlich am weitesten vorgeschobenen Punkte des Hessengaus darstellten. Dobenecker [40]) benutzt hier eine Markgrenze [41]) zur Feststellung der Stammesgrenze: „Diese Scheide ... führt ... südlich von Hönebach hin bis zu den ‚Horden', das ist mitten auf dem Seulingswalde auf dem Höchsten, dann über Hönebach und hinter diesem an der Alten Landwehr herab bis an die Schläge zwischen Hönebach und Großensee, von da nach der Ecke, über das ‚Guntzels', nach dem hohen ‚Krems', zu dem Eckwege, zu den hohen Bäumen zwischen Vorwerks und Bellers und hinter Süß zur ‚Steinrinne' und zum Arnsberg östlich Blankenbach." Während von hier ab die Markgrenze nach Osten zum Bilstein an der Werra gegenüber Sallmannshausen verläuft. wäre nach Dobenecker die Stammesgrenze weiter im Nordwesten über die Sonter, dann in nördlicher Richtung gezogen: sie „überschreitet zwischen Bischhausen und Waldkappel die Wehre, läuft über den Finkenberg nach dem Weißner und von diesem nördlich nach der Werra, die in der Gegend von Ermschwerd, nach der Sprachgrenze sogar erst bei Hedemünden, das politisch zum Leinegau und demnach zu Sachsen gehört, erreicht wird." Dobenecker beruft sich für den südlichen Abschnitt dieses Teiles der Grenze auf ein von Landau [42]) veröffent-

---

dau, Hessengau 105; Archidiakonat Fritzlar. **31)** Filial von Weidelbach. **32)** Archidiakonat Fritzlar. **33)** Filial von Pfieffe. **34)** Dankerode wird, wie auch Erkshausen und Braunhausen, von Bach (Kurze Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung [1832] 26 bezw. 21) der Propstei Dorla zugewiesen; davon kann, wie wir aus dem ‚Registrum subsidii' von 1506 (vgl. Kap. I § 2 b) wissen, nicht die Rede sein; vgl. künftig W. Classen, Die kirchliche Organisation Kurhessens im Mittelalter (Schriften des Instituts f. geschichtliche Landeskunde v. Hessen u. Nassau 8. Stück). **35)** Archidiakonat Fritzlar. **36)** Landau, Hessengau 248. **37)** Archidiakonat Fritzlar. **38)** Dorf der v. Baumbach im Amt Rotenburg. **39)** Zum Gericht Wildeck gehörig. **40)** Dob. I S. VIII. **41)** Auszugsweise veröffentlicht von Landau in seinen „Territorien" 203; in seinem Nachlaß nicht mehr auffindbar; ebensowenig ließ sich die von Landau (Hessengau 221) erwähnte, „aus dem fünfzehnten Jahrhundert herrührende Gränzbeschreibung des Amts Gerstungen" im hiesigen oder im Weimarer Archiv (nach Mitteilung von Herrn Dr. W. Engel in Weimar) ermitteln. **42)** Landau:

lichtes Weistum der Zent Sontra, dessen Abgrenzung nördlich Weißenhasel, Mönchhosbach, Cornberg, östlich Diemerode verläuft. Dieser Grenzführung glauben wir nicht folgen zu dürfen. Richtig ist, daß die Grenze sich von der Wasserscheide des Seulingswaldes her nördlich hinzieht, und zwar nach Landau [43]) „durch die westlich von Hönebach (an der Stelle des heutigen Eisenbahntunnels) gelegene Wüstung Mittelwinden", wie eine aus dem 15. Jahrhundert stammende Grenzbeschreibung des Amtes Gerstungen bezeugt. Auch weiterhin verläuft die Grenze nördlich in der angegebenen Weise bis etwa zu den in obiger Grenzbeschreibung vorkommenden, heute natürlich nicht mehr örtlich festzulegenden „hohen Bäumen" [44]). Die Markgrenze macht hier eine nahezu rechtwinklige Schwenkung nach Osten. Doch möchten wir nicht, wie Dobenecker, dieser mit der Stammesgrenze folgen, vielmehr mit Landau annehmen, daß von hier ab in westlicher Richtung die Wasserscheide auch weiterhin die Gaugrenze gebildet hat. Wenn allerdings Landau ein Zusammenfallen der Sontraer Zentgrenze mit der Wasserscheide behauptet, so entspricht das nicht den Tatsachen; dafür wird noch der Beweis erbracht werden. Würden wir aber der Dobeneckerschen Annahme folgen, so müßte die Stammesgrenze vom Arnsberge aus im spitzen Winkel nordwestlich zum Weißner zu führen, was nicht nur eine auffallende Abweichung von der Wasserscheide wäre — zwei größere Wasserläufe würden ganz unmotiviert geschnitten —, sondern auch fast das ganze Amt Sontra und die Schemmermark dem Hessengau zuteilen würde, zu dem sie doch nicht gehören [45]). Zu der Tatsache, daß das nördlich der Schemmermark gelegene Gericht Harmuthsachsen bilsteinisch ist, kommt, daß, was Dobenecker selbst anerkennt, auch die kirchliche Einteilung die Dörfer des Amtes Sontra den „Sedes" Renda und Röhrda zuweist, die ihrerseits dem thüringischen Archidiakonat der Propstei Dorla unterstehen, während die Dörfer südlich der Wasserscheide zur „Sedes" Braach und damit zu Fritzlar gehören.

Wir kommen also zu einer Grenze, die einige Kilometer südlicher verläuft als die Dobeneckersche, die ihrerseits noch südlicher zieht als die Sprachgrenze; daß diese nichts bedeutet, bedarf keiner näheren Ausführung [45a]).

Wir werden allerdings zugeben müssen, daß jener südliche Teil des Amtes Sontra erst verhältnismäßig spät besiedelt ist und daß in erster Linie an dem Übergang von Bebra zur Sontra,

---

ZHG II. **43)** Landau, Hessengau 221. S. oben Anm. 41. **44)** Es handelt sich vielleicht um die heute „Spitzhütte" genannte Erhebung. **45)** Vgl. Landau, Hessengau 222. **45a)** Über die interessante Sprachmischung der Gegend vgl. Rasch, Dialektgeographie des Kreises Esch-

sei es Bebra, sei es Solz aufwärts, die ersten Siedlungen entstanden sind[46]).

Halten wir also daran fest, daß die Grenze der Wasserscheide bis zum Eisberg gefolgt ist[47]), daß dann die Schemmermark und Waldkappel mit zu Thüringen gehört haben, so gibt es allerdings einen urkundlichen Beweis hierfür nicht; denn an den beiden Stellen, an denen Schemmern in früher Zeit genannt wird[48]), fehlt die nähere Ortsbestimmung. Dennoch läßt sich die Richtigkeit der Behauptung beweisen.

Vom Eisberge aus nach Norden vorschreitend[49]), kommen wir nach Hausen sowie nach Velmeden, dessen Zugehörigkeit zum Hessengau wir bereits feststellten. Eine Schwierigkeit für die Grenzführung ergibt sich hier insofern, als die Wasserscheidengrenze am Eisberg verlassen wird; doch ist ja eigentlich die ganze Lichtenauer Hochebene Wasserscheide. Einer der Abflüsse, die Wehre, verursacht einen Einschnitt zwischen den Gebirgszügen, denen wir bisher gefolgt waren und die bislang die Wasserscheide zwischen Werra und Fulda gebildet hatten, und dem Weißner. Diese Geländebeschaffenheit hat auch eine Abweichung der Gaugrenze von der bisher streng innegehaltenen Wasserscheide zu bewirken vermocht, insofern als das Wehretal südlich des Weißners thüringisch ist. Das Gericht Harmuthsachsen gehörte ursprünglich den Grafen von Bilstein und war somit thüringisch[50]). Berücksichtigen wir, daß die ganze Hochfläche von Lichtenau erst spät besiedelt worden ist, so ist es selbstverständlich, daß Thüringen von dem an sich schon stärker bevölkerten Werratal aus leichter im Wehretal, einem der Hauptübergänge zwischen Hessen und Thüringen[51]), vordrang. Jenseits der Wehre lehnt sich dann auch tatsächlich die Grenze an den Weißner an, obwohl dieser eigentlich zum Stromgebiet der Werra gehört. Nördlich dieses einst völlig unüberwindlichen Gebirgshindernisses liegt auf thüringischer Seite als letzter Ort Dudenrode, während wir wohl mit Weißenbach, Üngsterode und Trubenhausen, die erst im 14. Jahrhundert auftreten, für die Gauverhältnisse nicht zu rechnen haben. Auf hessischer Seite haben wir neben dem bereits mehrfach erwähnten Velmeden Laudenbach[52]), das zum Archidiakonat Fritzlar gehörte und von dem Velmeden erst 1452 als selbständige Pfarrei abgetrennt worden ist. Epterode dürfte eine spätere Siedlung sein. Großalmerode vollends gehört erst dem aus-

---

wege (Dissertation Marburg 1912). **46)** Vgl. auch A. v. Hofmann, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte (1921) 88. **47)** Landau, Hessengau 222. **48)** Dronke, Cod. Nr. 724; Trad. Kap. 45,13. **49)** Vgl. hierzu Siegel (ZHG XXXII, 1897). **50)** Wyß I Nr. 294. **51)** Über diese Verkehrswege vgl. Seite 11 f. **52)** 1348 erstmalig erwähnt (Huys-

gehenden 15. Jahrhundert an. Im übrigen bildet nachher der Kaufunger Wald Wasserscheide und Gaugrenze [52a]).

Es könnte bei dieser Grenzführung die Tatsache auffallen, daß das im Gelstertal liegende Laudenbach zum Archidiakonat Fritzlar und somit vermutlich zum Hessengau gehört. Die Grenze würde demnach nördlich von Laudenbach ein Flußbett queren; der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß das Gelstertal, also der Weg nach Witzenhausen in der fraglichen Zeit eine weit geringere Rolle gespielt hat als die Straße nach Sooden zu den Salzquellen, die tatsächlich erst östlich Laudenbach durch Erklimmen der Senke nördlich des Heiligenberges die Höhe überwindet [53]). Welche Wichtigkeit damals den Salzquellen zukam, können wir unschwer aus dem oben [54]) erwähnten Bericht des Tacitus entnehmen; es ist wohl auch anzunehmen, daß dieses nicht der einzige Kampf, sondern nur ein Entscheidungskampf war. Man ist fast geneigt, anzunehmen, daß damals die Hessen endgültig von den Salzquellen abgedrängt wurden; ihr Streben ging begreiflicher Weise auch weiterhin darauf aus, sich wieder dort festzusetzen, doch vergeblich.

Unter diesen Umständen mußte natürlich die Salzstraße, die vielleicht schon frühgeschichtliche Bedeutung besaß [55]), zum wichtigsten Verkehrsweg der ganzen Gegend werden. Wo sie im Weißnergebiete, zwischen Hausen und Bransrode, den höchsten Punkt erreichte, mußte sich auch die Grenze bilden; daß Velmeden, das doch verhältnismäßig abgelegen war, schon so früh entstanden ist, hängt zweifelsohne ebenfalls damit zusammen; es war der erste hessische Ort an der Sälzerstraße. Es ergibt sich also hier, daß in erster Linie nicht die Flußwasserscheide, sondern die Verkehrsscheide die Grenze gebildet hat. Denn Laudenbach ist jedenfalls wohl von Velmeden aus besiedelt worden; dafür zu sprechen scheint schon, daß der Wald von Süden her zu beiden Seiten des Gelsterufers weit zurückgedrängt ist, während weiter abwärts das Tal nur sehr schmale Beackerung zeigt.

Neben dieser von Sooden her kommenden über Dudenrode von Nordosten her auf die Lichtenauer Hochfläche stoßenden Sälzerstraße, führt noch ein zweiter für den hessisch-thüringischen Übergang wichtiger Verkehrsweg über die Lichtenauer Hochfläche. Es ist das die von Kassel her Losse-aufwärts, dann Wehre-abwärts verlaufende Straße. Etwa an beider Kreuzung

---

kens Nr. 1036). **52a)** Vgl. Eckhardt, Landschaft 15 f. **53)** Das Folgende nach Anregungen E. E. Stengels. **54)** Vgl. S. 6. **55)** Prähistorische Funde sind an der Straße selbst bisher wohl noch nicht gemacht worden, wohl aber in Allendorf-Sooden selbst; doch sind einige im Museum zu Bad Sooden aufbewahrte, angeblich dort gefundene Tongefäße von Bremer (Prähistor. Ztschr. 1925 S. 212) als amerikanisch (!) nachge-

ist Lichtenau entstanden. Während die Sälzerstraße kaum einen militärischen Schutz besitzt — war doch auch der Übergang nördlich des Weißner an und für sich schon recht beschwerlich —, zeigt uns die südliche Straße eine beinahe an moderne Sperrforts erinnernde Sicherung: auf hessischer Seite deckte hier das Einfallstor die Burg Reichenbach, die zugleich auch den Weg südlich nach Spangenberg schützte, während wir wohl als Gegenstück auf thüringischer Seite die Burg derer von Cappel in Harmuthsachsen anzusehen haben; beide Punkte dürften schon früh befestigt gewesen sein.

Wenden wir uns nun der besonderen Gauverfassung[56] des heute größtenteils zum hessen-nassauischen Kreis Eschwege gehörigen Gebietes zu, so besteht zunächst die auffallende Tatsache, daß viele verschiedene und zum Teil nur unbestimmte Bezeichnungen vorkommen. Es wird unsere Aufgabe sein, zu versuchen, dieses Nebeneinander zu klären und zu erklären. Vielleicht werden wir erst rückschließend von späteren territorialen Bildungen zu einer gewissen Erkenntnis gelangen können.

Nur mit der ganz allgemeinen Bezeichnung ‚in Thuringia' versehen, finden sich, zumeist im hersfeldischen „Breviarium Lulli" und im Ingelheimer Weistum von 876[57], die Orte Schwebda[58], Renda[58], Ulfen[58], Heldra[59], Burschla[59], Völkershausen[59], Jestädt[59], Willershausen (?)[59], Frankershausen[59], Hone[59], † Begethal[60] bei Bischhausen und Bischhausen selbst[58].

Eine weitaus größere Zahl von Orten aber trägt nebenbei noch eine ‚pagus'-Bezeichnung.

b) Der Ringgau

muß nach den obigen[61] Ausführungen ein thüringisch-hessischer Grenzgau gewesen sein, wozu nach Edw. Schröders Deutung (‚Reinicgouue' vom Stamm ‚rein', abgrenzende Bodenerhebung)[62] der Name sehr gut stimmen würde. Nur fünf Urkunden sind es allerdings, die uns von seinem Vorhandensein Kunde geben[63].

1. König Otto III. schenkt dem Kloster Hersfeld 3 Königshufen in der ‚villa Gangesdal' (Wüstung zwischen Krauthausen,

wiesen worden. **56)** Vgl. zum folgenden auch Else Bechstein, der ich allerdings nicht in allen Punkten zustimmen kann. **57)** Vgl. S. 6 f. Auf dieses Weistum gehen auch die Angaben Eberhards von Fulda (Dronke, Trad. Kap. 8, 34, 40 und 47) unmittelbar bezw. mittelbar zurück. Vgl. Kap. II § 4 b. **58)** Breviarium Lulli (ZHG X. 184 ff.). **59)** Ingelheimer Weistum von 876. Betr. Willershausen s. S. 7 Anm. 8. **60)** Dob. I Nr. 1202. **61)** Vgl. Kap. I § 2 a. **62)** Bei Gehlsdorf 46. **63)** Eine

Breitau und Grandenborn) ‚in pago Reinichgouue vocato ac comitatu Sigifridi comitis' (993 juli 26) [64]).

2. Kaiser Heinrich II. schenkt dem Kloster Kaufungen den Hof ‚Herleicheshuson' (Herleshausen) ‚in pago Reinicgowe in comitatu Sigifridi comitis' (1019) [65]).

3. König Konrad II. schenkt dem Kloster Fulda den ‚comitatus Nederne' (Netra) ‚in pago Reinicgouue' (1025 märz 29) [66]).

4. Craft schenkt seine Güter ‚in pago Rinecgowe in loco Steinaho' (wüst bei Gerstungen links der Werra) an Kloster Fulda (11. Jahrh.) [67]).

5. König Karl (d. Große) schenkt dem Kloster Fulda ‚locum ... Clingemburc situm in pago Rinecgowe super fluvium Sulaha' (Fälschung um 1150) [68]).

Eine genaue Abgrenzung [69]) erscheint nach diesen wenigen Belegen zunächst nicht möglich. Der heutige Sprachgebrauch

---

von ihnen ist bisher ganz unbeachtet geblieben. **64)** MG. Dipl. O III Nr. 134; Dob. I Nr. 562. **65)** MG. Dipl. H II Nr. 411; Dob. I Nr. 665; v. Roques Nr. 14. **66)** MG. Dipl. K II Nr. 23; Dob. I Nr. 675. Es ist Eckhardt, Landschaft 36, anscheinend entgangen, daß Netra und die anderen Orte, die er dem Westgau zurechnet, im Ringgau lagen. **67)** Dronke, Trad. cap. 40,6. — Vgl. Stengel, Fuldensia II 17. Der Ort konnte Gehlsdorf und Bechstein noch nicht bekannt sein; er kommt sonst nur noch in boyneburgischen Lehnsreversen an Fulda von 1446 an vor: ‚item eyn hube zu Steyna' (auch Steinau) ‚biie Gerstungen gelegen' (StAM: Fuldaer Lehnsarchiv, v. Boyneburg Nr. 3, 1446—1823). Ebenso kommt ‚in der Steyna' bei Gerstungen auch in Diedeschen Lehnsreversen an Fulda 1480 ff.) vor (StAM: Fuldaer Lehnsarchiv, v. Diede). Weiterhin ist möglicherweise der in einer hersfelder Urkunde (1334) erscheinende ‚famulus Fridericus de Steynowe' nach diesem Ort genannt (StAM: Stift Hersfeld, 1334 Mai 2.). Herr Superintendent Lic. Stölten-Gerstungen (inzwischen verstorben), teilte mir liebenswürdiger Weise mit, „daß unter der Steinau bei Gerstungen ein Bächlein mit Gelände zu verstehen ist, das zehn Minuten von hier die Chaussee nach Neustätt a. W. durchfließt". **68)** Erfindung Eberhards; MG. Dipl. Karol. I Nr. 288 (wo irrtümlich „Rheingau" angegeben ist, was auch Bechstein 59 übernommen hat) und E. E. Stengel, Fuldaer Urkundenbuch I Nr. 79. ‚Clingemburc' ist hier mit Landau, Territorien 203 erklärt als Kriegersberg, ein Hof westlich von Marksuhl (Sachsen-Weimar, V. B. Eisenach) im thüringischen Ringgau. Nach der mir freundlichst erteilten Auskunft von Herrn Dr. W. Engel (Staatsarchiv Weimar) „läßt sich hier die Form Klingersberg für den Hof Kriegersberg überhaupt nicht nachweisen". Doch kann Landau seine Angaben wohl kaum aus der Luft gegriffen haben. Er gibt (Territorien 203) an, „Clingenburc sei sicher derselbe Ort, welcher 1333 Kling, auf der Karte des preuß. Generalstabs Klingersberg, gewöhnlich aber Kriegersberg genannt wird". Die von Dobenecker (I Nr. 30) angegebene Beziehung auf einen Berg Klingenberg bei Etterwinden V. B. Eisenach findet sich, wie schon Stengel, Fuldaer UB I Nr. 79 Anm. 6 feststellt, an der angegebenen Stelle bei Landau jedenfalls nicht. Bei dem in der Urkunde zunächst wohl geschriebenen ‚Dietbach', das freilich durch Diebach an der Saale in der Vorlage (Nr. 77) angeregt ist, ist möglicherweise mit Bethge an Dippach zu denken. Das dann hergestellte ‚Tirbach' ist aber davon unabhängig; auch sonst im thüringischen Gebiet belegbar, muß es im Ringgau noch genauer nachgewiesen werden (Stengel). **69)** Das Folgende nach E. E.

versteht unter diesem Namen nur etwa das Gebiet zwischen Hundsrück-Schlierbachswald und der Werra. Gehlsdorf und auch schon Menke vermuteten, daß er früher größer gewesen sei. Die Feststellung von ‚Clingemburc' an der Suhle beweist — entgegen der Ansicht von Bechstein 59 f. — die Ausdehnung über die Werra, die von ‚Steinaho' eine solche nach Süden über Gerstungen hinaus, vielleicht bis in die Gegend von Heringen. Auch das westliche Vorland, also etwa das Gebiet des späteren Amtes Sontra, soweit es damals besiedelt war, scheint dazu gehört zu haben. Wenigstens legt die Urkunde von 1275 [70]), in der es heißt, daß die Leute zu Hasel (südlich Sontra) von alters her der ‚comitia' zu Renda (‚Reinde'), das unzweifelhaft mitten im Ringgau lag, zu gewissen Leistungen verpflichtet waren, eine derartige Vermutung nahe. Die ‚comitia' Renda wäre dann etwa mit dem ‚comitatus' Netra gleich zu setzen; wird doch auch, als Hessen den fuldischen Lehnsbesitz in dieser Gegend 1539 erwirbt [71]), Renda an der Spitze der fuldischen Dörfer genannt.

Fragen wir weiter, auf welches Gebiet die kirchliche Zugehörigkeit der sicher bezeugten Orte führen würde, so ergibt sich folgendes. Renda und Herleshausen gehören zur „Sedes" Renda [72]), die außerdem noch Ulfen, Süß, Hasel, Diemerode, Berneburg, Rockensüß, Breitau, Königswald, Dens und Lauchröden umfaßte und schon 1144 als Archipresbyterat genannt wird [72a]); Netra und † Gangesdal zur „Sedes" Röhrda, der außerdem Sontra, Datterode, Röhrda, Rittmannshausen, Grandenborn, Wichmannshausen, Weißenborn und die Vikarie auf der Boyneburg zuzurechnen sind; † ‚Steinaho' zur „Sedes" Heringen, die aus den Pfarreien Gerstungen, Berka, Heringen, Dankmarshausen, Herda, Obersuhl, Sallmannshausen und Seulingssee bestand; † ‚Clingemburc' an der Suhle zur „Sedes" Eckardtshausen, der außer Eckardtshausen nur Ellen und Marksuhl angehörten.

Lassen diese kirchlichen Einheiten einen Rückschluß auf die politische Einteilung des 10./11. Jahrhunderts zu [73]), dann erhalten wir für den Ringgau einen Umfang, der im Westen in der Tat, wie bereits vermutet, den heutigen Ringgau und das ehemalige Amt Sontra einschließt. Im Ganzen aber ergeben sich etwa folgende Grenzen.

Im Süden bildeten nordwestlich von Heringen die Waldgebiete zwischen Heringen und Friedewald eine natürliche Abgrenzung; auf der Wasserscheide zwischen Werra und Fulda,

---

Stengel. **70)** Huyskens Nr. 905. **71)** Vgl. Kap. V § 1. **72)** Die folgenden Angaben nach dem ‚Registrum subsidii clero Thuringiae anno 1506 impositi' (hsg. von U. Stechele: Z. d. V. f. th. G. X [1882] 116 ff.). **72a)** Dob. I Nr. 1491. **73)** Vgl. die noch unveröffentlichten Untersuchun-

die die Grenze im Forst Friedewald erreichte, führte sie sodann bis zur Stölzinger Kuppe, um von hier in östlicher Richtung nördlich Diemerode, südlich Stadthosbach—Mitterode, nördlich Wichmannshausen — Datterode — Röhrda — Netra — Rittmannshausen zu verlaufen. Den Ringgau noch weiter nach Osten auszudehnen und das Gebiet der „Sedes" Creuzburg mit Ifta, Willershausen und Pferdsdorf oder gar den Bereich der „Sedes" Falken mit den Pfarreien Treffurt, Falken, Großen- und Alten-Burschla, Heldra, Diedorf, Völkershausen, Nazza, † ‚Rynoldeshuszen', Schnellmannshausen und † Helderbach zu ihm zu rechnen, liegt kein genügender Grund vor [74]). Beide „Sedes" gehören zwar zum thüringischen Westgau; aber auch wenn mit Menke der Ringgau für dessen Untergau gehalten werden dürfte, braucht er sich nicht auf sie erstreckt zu haben. Wahrscheinlich hat seine Grenze also bei Rittmannshausen die südliche Richtung eingeschlagen und, wohl westlich, an Archfeld und Willershausen vorbei, abwärts Herleshausen die Werra erreicht [75]), die sie dann überschritten hätte. Jenseits erscheint eine genaue Abgrenzung kaum möglich. Menke dürfte hier auf seiner Gaukarte, die selbst Lengsfeld, Dorndorf und Salzungen einzubeziehen scheint, erheblich zu weit nach Süden gegangen sein. Mindestens aber das untere, wahrscheinlich das ganze Flußgebiet der Suhle, vielleicht gar das der nördlich davon zur Werra abfließenden Elle dürfte doch zum Ringgau gehört haben, sodaß die Grenze hier im Osten möglicherweise über den Rennsteig [76]) gelaufen wäre und im Süden etwa über Frauensee den oben angenommenen Ausgangspunkt bei Heringen an der Werra wieder erreicht hätte [77]).

Über eine Gliederung des Ringgaues in alte Untergaue oder Zenten läßt sich kaum etwas Bestimmtes sagen [78]). In einer Urkunde des Klosters Northeim von 1141 [79]) wird zwar ein ‚pagus Nedere' (Netra) genannt; doch werden wir mit Rücksicht auf ihre Verfälschung, über die noch gehandelt werden wird, kaum annehmen dürfen, daß es einen Netra g a u gegeben hat [80]); denn

---

gen von W. C l a s s e n (oben § 2 Anm. 33). **74)** G e h l s d o r f gibt keine klare Abgrenzung des Ringgaues; doch scheint er dazu zu neigen, ihm das genannte Gebiet zuzurechnen. **75)** Nach B ö t t g e r, Gaugrenzen II 397. **76)** Man beachte die sprachliche Berührung mit „Ringgau"! (S t e n g e l). **77)** Nach E. E. S t e n g e l. — Hiernach sind auch die von L a n d a u (Territorien 196) gemachten Angaben zu berichtigen. Seine Annahme, der „Gerstengau", also die Gegend um Gerstungen, sei mit dem Ringgau auf gleiche Stufe zu stellen, wird durch die ihm noch nicht bekannte Feststellung von ‚Steinaho' bei Gerstungen ‚in pago Rinecgowe' hinfällig. Höchstens kann es sich um eine Unterabteilung des Ringgaues handeln. **78)** Es ist auch nur ein Graf im Ringgau, nämlich Siegfried, überliefert, 993 und 1019 (MG. Dipl. O III Nr. 134 und MG. Dipl. H II Nr. 411). **79)** D o b. I Nr. 1433. **80)** Damit fallen aber auch alle die Folgerungen, die B e c h s t e i n (67 f.) daraus

sonst kommt diese Bezeichnung nicht vor, sondern nur, einmal, ein ‚comitatus Nederne', den Konrad II., wie bereits erwähnt wurde, 1025 dem Kloster Fulda schenkte. Bei ihm, der gewiß einen Rückschluß auf eine Gauzent nicht zuläßt, dürfte es sich etwa um das Gebiet des späteren Gerichts Treusch-Buttlar [81]) handeln, das ja auch bis 1539 [82]) noch zum Teil fuldisches Lehen war. Noch weniger ist an sich aus der gleichfalls schon erwähnten ‚comitia' Renda zu schließen. Sie könnte aus dem älteren ‚comitatus' Netra hervorgegangen sein. Unmöglich ist es aber doch nicht, daß sie selber schon eine Urzent war; ist Renda doch auch Sitz einer Mutterkirche gewesen. Und aus eben diesem Grunde möchte man dann auch die anderen „Sedes"-Vororte Röhrda, Heringen und Eckardtshausen [83]) als Mittelpunkte von älteren Zentgerichten ansprechen.

c) Der Norden.

Auch im nördlichen Teil des Kreises Eschwege überwiegen wie im Süden die Zeugnisse, die nur die Zugehörigkeit zur ‚Thuringia' erwähnen. Daneben gibt es freilich ein paar Belege, nach denen eine ‚Germaremarca', mehrfach sogar ‚pagus' genannt, sich von Osten her bis in unsere Gegend erstreckt hat. Aber es wird sich an späterer Stelle [83a]) ergeben, daß diese „Mark" kein fränkisch-karolingischer Gau, sondern ein jüngeres Gebilde gewesen sein muß. So bleibt nur die Möglichkeit, die Gegend um Eschwege, wie die um Witzenhausen [84]), als einen westwerranischen Bestandteil des Eichsfeldgaues anzusehen [85]). Die Be-

---

ziehen wollte. Es erscheint auch sehr zweifelhaft, ob man, wie Bechstein will, Netra„gau" und ‚comitatus Nederne' gleichsetzen kann. **81)** Nach Norden hin noch um etwas erweitert. **82)** StAM: Verträge mit Fulda. — Vgl. auch Fuldisches Lehnsarchiv; von Boyneburg, von Netra. **83)** Vgl. Helmbold bei Voss, Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Heft XL 431. Der älteste Beleg für den Ort, der bei Dobenecker nicht vorkommt, bei E. E. Stengel, Nova Alamanniae (1921) Nr. 42 (1292). **83a)** Kap. II § 2. **84)** Vgl. Eckhardt, Witzenhausen 5 u. ders., Die Abgrenzung der Gaugrafschaft Hessen gegen Thüringen und Engern (Hessenland [1927]), 213 ff. **85)** Bechstein 36 ff. hat nur die Belege für die einzelnen Orte zusammengetragen, ohne sich näher mit der Ausdehnung der einzelnen Gaue zu befassen; so kommt es, daß sie Gebiete, für die Gaubelege fehlen, wie z. B. das vorliegende, unberücksichtigt läßt und eine Gauzugehörigkeit für sie nicht ermittelt. Eckhardt will neuerdings (Landschaft 17 ff.) das ganze Gebiet um Eschwege, Allendorf und Witzenhausen einem „Ahagau" zuweisen, der in drei Fuldaer Traditionen (Dronke, Trad. Kap. 6 Nr. 113, Kap. 38 Nrr. 132 und 168) vorkommt und einmal in Verbindung mit Unterrieden (Kr. Witzenhausen) genannt wird. Aber es ist kaum möglich, aus dem hier bezeugten ‚Albwin comes de Ahegewe' auf „eine reguläre Gaugrafschaft" zu schließen, wenn man bedenkt, was nach Stengel, Fuldensia II 5 ff. von der Arbeitsweise Eberhards von Fulda, des Excerptors der fuldischen Traditionskartulare, zu gelten hat: „der Zusatz eines Gau- oder eines Ortsnamens zum Namen des Schenkers (z. B.

lege fehlen allerdings völlig, wenn man nicht die kirchliche Zugehörigkeit zu Heiligenstadt [85a]) als solchen gelten lassen will.

Ebensowenig läßt sich über die politische Unterteilung des Landes um Eschwege sagen. Ein bis in die Gauzeit zurückreichendes Alter der späteren Zent Eschwege selbst oder der zur Territorialgrafschaft ‚Germaramarca' gehörigen Zent Bilstein [86]) ist nicht zu erweisen. Mit einer anderen Zent aber, die die ältere Forschung hier zu kennen glaubte, mit der Honer Mark, hat es folgende Bewandtnis.

Nach der früher allein bekannten Überlieferung der bereits kurz erwähnten Urkunde des Erzbischofs Markolf von Mainz

---

‚Winger de Wetereiba') bezeichne — sollte man meinen — dessen Herkunft und Heimat; tatsächlich aber hat Eberhard ihn . . . regelmäßig den Überschriften der Vorlage . . . entnommen, in welchen er natürlich die geographische Lage des geschenkten Gutes anzeigt." An „eine reguläre Gaugrafschaft" Ahagau vermögen wir daher nicht zu glauben. Es liegt kein Grund vor, im ‚Ahegewe' mehr als einen bescheidenen Kleingau zu sehen. Ja, es steht überhaupt nicht einmal fest, daß dieser an der unteren Werra gelegen hat. Denn bei der Ungenauigkeit der eberhardischen Auszüge ist durchaus damit zu rechnen, daß bei Dronke, Trad. Kap. 6 Nr. 113 der ‚ambitus unus in pago Ahagewe' von den ‚bona in villa Ungerodet' zu unterscheiden ist. Dann steht nichts im Wege, ihn mit dem Augau an der Weser gleichzusetzen. **85a)** Um seine Theorie, daß im Archidiakonat Heiligenstadt neben einer Grafschaft Eichsfeld noch eine Grafschaft Ahagau zu unterscheiden sei, zu stützen, möchte Eckhardt auch die kirchliche Einteilung des Landes heranziehen. Zum sogenannten Ahagau zieht er auch eine „Sedes" Eschwege. Leider sind uns keinerlei Nachrichten über die kirchliche Einteilung des hessischen Anteils am Archidiakonatsbezirk Heiligenstadt erhalten; diese aber ohne eingehendste Forschung zu rekonstruieren, ist unmöglich, wie ja auch B. Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1897) 273 ausdrücklich betont, daß die kirchliche Einteilung dieser Gegend „vollständig im Dunkeln liegt." Eine „Sedes" Eschwege ist überhaupt nicht überliefert. Und den Archipresbyter in Niederhone, den es gegeben hat, nach Eschwege zu verlegen (Eckhardt, Landschaft 24), geht nicht an. Der ‚presidens' in Eschwege, der mit dem Pfarrer von Witzenhausen und Anderen 1427 von dem Offizial des Propstes zu Heiligenstadt einen kirchlichen Befehl erhält (Huyskens Nr. 1508 f.), dürfte nur ein beauftragter Pfarrer gewesen sein, kein wirklicher Dekan, wie Eckhardt (nach Huyskens) annimmt. Sonst würde er wohl als solcher bezeichnet sein und nicht mit einem Ausdruck, der für den Landdekan nicht gebräuchlich (vgl. Ducange, Glossarium V 412 s. v. „praesidens") und wohl bisher überhaupt nirgends nachgewiesen ist. Immerhin wird man Eckhardt zugeben dürfen, daß damals „die Eschweger Gegend mit dem übrigen Werratal kirchlich enger zusammengehörte als mit dem Eichsfelder Gebiet". Und man wird in diesem Sinne auch den 1382 vorkommenden ‚official an der Werra' (Huyskens Nr. 1477) zu deuten haben. Aber daß dieser Beamte damals mit Heiligenstadter Offizialatssiegel urkundet, ‚des man gebruchet an der Werra', zeigt deutlich die Unregelmäßigkeit seiner Stellung. Es geht darum kaum an, aus diesen spärlichen Zeugnissen einen alten kirchlichen Sonderzusammenhang des Landes an der Werra zu erschließen. Soweit er damals vorhanden war, ist er vermutlich durch die zuvor eingetretene Angliederung der Landschaft an Hessen zu erklären. **86)** Vgl. Kap. II § 2. **87)** Dob. I Nr. 1433. — Stumpf, Acta

für Kloster St. Blasien in Northeim von 1141 [87]) lagen ‚in pago Hunether marca circa fluvium Werraha' die Orte: Bischhausen (zweimal), Kirch-, Stadt- und wüstes Hosbach, Sigelbach († bei Kirchhosbach), Kirchberg († bei Bischhausen-Waldkappel), Were († bei † Rudolfshausen), Begethal († bei Bischhausen), Weiden (bei Klein-Vach), Dasbach († am Dasbach), Kella († bei Nieder-Hone), Nare (Lage unbekannt) und Sonnenborn († bei Waldkappel); ferner ‚in pago qui dicitur Nedere circa flumen Nederaha' Röhrda, Netra, Alboldeshusen (†), Weldrichshausen († bei Hoheneiche), ‚Vulgelereroth' (zweimal), Welbersbach († bei Datterode), ‚Willemundesbach' (†), Hohenrod († bei Röhrda?) und Datterode.

Aber Untersuchungen Wenkes [88]) haben gezeigt, was von diesem Dokument, das eine Bestätigung des Klosterbesitzes und darunter auch gewisser Schenkungen des Grafen Siegfried von Boyneburg durch den Erzbischof darstellt, zu halten ist, wenn man es mit Siegfrieds Schenkungsurkunde selbst [89]) vergleicht. Sie nennt, wesentlich abweichend und ganz ohne Gaubezeichnung, als die Ortschaften, in denen Güter geschenkt werden. Bischhausen (zweimal), Kirch-, Stadt- und wüstes Hosbach, Geilenthal († bei Waldkappel), Begenthal, Were, Hone, Kella, ‚Richenbergk' und ‚Wichardeswinethe', ferner Netra, Röhrda, Alboldeshusen, ‚Haldrikeshusen' und Welbersbach [90]). Wenke stellt nun fest, daß im Gegensatz zu den übrigen vorhandenen Urkunden des Grafen dies die einzige ist, die er selbst besiegelt haben soll; und die Zeugen „sind falsch oder geben zu Bedenken Anlaß". Beachtenswert ist fernerhin, daß die Urkunde Siegfrieds und die Bestätigungsurkunde nur in einem Kopialbuch des 17. Jahrhunderts überliefert sind.

Bei der Markolf-Urkunde fällt zunächst der merkwürdige Eingang auf, in dem die Neuausfertigung unter Bezugnahme auf den Verlust der Gründungsurkunde durch Brand in höchst verdächtiger Weise begründet wird. Wenke weist hier einen zum Teil sogar wörtlichen Zusammenhang mit einer anderen als Fälschung erwiesenen Urkunde desselben Klosters, dem sog. „alten Klosterpergament", nach. Anstatt, wie nach dem Wortlaut der Urkunde, in der eingangs von den ‚fundatores' die Rede ist, zu vermuten wäre, sich über die Gründer auszulassen, bringt sie nämlich u. a. den von Graf Siegfried übergebenen Güterbesitz. Dieser aber weicht von der Güterliste, die in der Ur-

---

Moguntina Nr. 22, wo zum Teil auch recht abweichende Namensformen gegeben sind. — Wenke, Reg. Nr. 5. **88)** Vgl. zum Folgenden Wenke 35 ff. **89)** Dob. I Nr. 1432; Wenke, Reg. Nr. 4. **90)** Dieselbe Aufzählung findet sich in der schon von Stumpf (Acta Moguntina Nr. 76) als Fälschung erkannten Bestätigungsurkunde Heinrichs des Löwen (Dob. I

kunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz von 1226 [91]) aufgezeichnet ist, ganz erheblich ab. Hinzukommt, daß die Grafen-Urkunde (wie die gefälschte Urkunde Heinrichs des Löwen) nur die Güterschenkungen und die Verleihung gewisser Vogteirechte kennt, daß aber die Markolf-Urkunde zugleich auch die Verleihung des Zehnten seitens des Erzbischofs in den Orten der Werragegend enthält.

Nach alledem dürfte wohl einleuchtend sein, daß Urkunden, die so stark mit Verdachtsmomenten belastet sind, als Quellen ausscheiden müssen, daß wir sie, die offenbar dem 13. Jahrhundert ihre Entstehung verdanken und teilweise wohl nur geschaffen wurden, um dem angeblich von Otto von Northeim gegründeten Kloster auch zu dessen Erbmasse gehörige Besitztitel zu verschaffen, mitsamt ihrem ‚pagus Hunether marca' bei unseren gaugeographischen Bestimmungen außer Acht lassen müssen.

Obendrein hat Stumpf eine andere Abschrift des Stückes veröffentlicht, die statt ‚in pago Hunether marca': ‚in pago, qui dicitur marca', hat, und Dobenecker wollte hieraus schließen, daß es sich in der Urkunde einfach um die Germarmark handele, so daß die Gaubezeichnung ‚Hunether marca' und damit alle die Folgerungen, die die Forschung daraus gezogen hatte, entfallen würden [92]). Wenkes Untersuchung hat uns der Qual der Wahl zwischen den beiden Lesarten, die auch nach Dobenecker bestehen blieb, enthoben. Denn selbst wenn die Lesung ‚Hunether' ursprünglich sein sollte, so hat sie doch mit Rücksicht auf die sehr zweifelhafte Beschaffenheit der Urkunde nichts zu bedeuten. Wir werden für die Zukunft die Hunethermark, die übrigens sonst nirgends vorkommt, jedenfalls aus der Gaugeographie streichen müssen [93]).

Vermutlich hat der Northeimer Fälscher, der die Gegend selbst wohl garnicht kannte, nach den ihm dem Namen nach bekannten Hauptorten die Gaubezeichnungen frei erfunden, womit es zusammenhängen wird, daß der Ort Hone selbst gerade in der Urkunde, in der ‚Hunether marca' vorkommt, weggelassen ist.

Östlich dieses vermutlich dem Eichsfeldgau angehörigen Nordteils des Kreises Eschwege und des Ringgaus lag der Westgau; die Grenze an der Werra dürfte der Schlierbachswald gebildet haben; denn wir wissen, daß Wanfried in der Zent Esch-

---

Nr. 243; Wenke, Reg. Nr. 10). **91)** Wenke, Reg. Nr. 25. **92)** Ihm ist Bechstein 51, allerdings ohne sich auf ihn zu beziehen, gefolgt: „Der Gau Hunethermark kann daher nicht aufrecht erhalten werden." Eckardt, Landschaft 36, glaubte noch, ein Zentgericht darin erblicken zu können. **93)** Daß damit der ‚pagus' Netra ebenfalls nicht zu halten ist, ist bereits

wege gelegen hat[94]). Wenn Reimer[95]) auch diesen Ort dem Westgau zurechnet, so beruht das auf einer irrigen Auslegung einer Urkunde Heinrichs II.[96]).

Zweites Kapitel.

Territoriale Bildungen im 10.—13. Jahrhundert[1]).

1. Das Reichsgut.

Zum ersten Male wird Reichsbesitz in der Urkunde von 974[2]) erwähnt, in der Otto II. seiner Gemahlin Theophanu seine ‚civitates' und ‚curtes' Eschwege, Frieda, Mühlhausen, ‚Tutinsoda' († bei Mühlhausen) und Schlotheim schenkt. Aus der Pertinenzformel, in der von den zugehörigen „zahlreichen Besitzungen kleiner Dörfer" die Rede ist, geht hervor, daß es ein Fiskus von erheblichem Umfang und weithin sich erstreckendem Bereich war. Mit dem Tode der Theophanu fielen diese Güter wohl wieder ans Reich zurück; Eschwege wenigstens wird 994[3]) von

---

im Kap. I § 2b gesagt. **94)** Vgl. Kap. II § 2a. Befremden muß es daher, wenn Bechstein 39 sagt: „Es ist der Lage des Ortes Wanfried nach unbedenklich, den Westgau, obgleich er direkt nur bei Lippershausen genannt ist, mit auf ihn zu beziehen." Gerade das Gegenteil ist der Fall! **95)** Reimer OL. So auch, wohl auf Reimer fußend, Eckhardt, Landschaft 30. **96)** MG. Dipl. H II Nr. 332 von 1015 Febr. 5 (einen Gütertausch zwischen Hersfeld und Bamberg betreffend): ‚ac ei econtra tale predium cum mancipiis utriusque sexus et cum ceteris omnibus eius pertinentiis, quale Sigefridus Sigefridi filius nobis in Wanifredun dedit, situm in comitatu Hemezonis comitis, et tale, quale alter Sigefridus nobis in Liutfrideshusun cum servis et ancillis ceterisque eius pertinentiis situm in pago Westergowi in comitatu vero eiusdem Hemezonis comitis contulit.' Weil bei Wanfried die Bezeichnung ‚in pago Westergowi' fehlt, die bei ‚Liutfrideshusun' gesetzt ist, kann man im Gegensatz zu Reimer bestimmt schließen, daß jener Teil des ‚comitatus Hemezonis' nicht zum Westgau gehörte.

1) Vgl. hierzu Karte Nr. 3. **2)** MG. Dipl. O II Nr. 76; Dob. I Nr. 458. „... has proprietatis nostrae possessiones, tam civitates quam etiam curtes cum plenissimis eorum appertinentiis quocumque locorum sitis, id est Eskiniuuach, Frioda, Mulenhusa, Tutinsoda, Sletheim in regione Turingia in Germarene marcha et in comitatu Vuiggeri comitis sitas ... cum compluribus villarum minorum possessionibus ad haec tamen maiora respitientibus.' Vgl. Kap. II § 2. Die ungedruckte Arbeit von R. Zimmermann, Die Witwenausstattung der Kaiserin Theophanu (Dissertation München 1924) konnte ich auch aus München nicht erhalten; sie ist mir nur im Auszug, der für unsere Zwecke nichts Neues erbrachte, bekannt geworden. **3)** MG. Dipl. O III Nr. 146; Dob. I Nr. 568. — Die Worte ‚matris nostrae Theophanu

Otto III. seiner Schwester Sophia geschenkt, nunmehr mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß, falls sie vor ihm stürbe, das Gut ‚ad nos hereditario iure' zurückfalle, stürbe er jedoch zuerst, solle sie vollständig frei darüber verfügen dürfen. Dieser Besitz bildete vermutlich die Ausstattung des Eschweger Cyriakusstifts, das von Sophia, der Äbtissin von Gandersheim, gegründet [3a]) und nach ihrem und ihrer Schwester Adelheid Tode (1039 bezw. 1045) ans Reich gefallen sein dürfte. So wird es denn als königliches Tafelgut in dem Verzeichnis von 1064/65 [4]) wieder erwähnt. Absehend von einer ganzen Reihe von Fälschungen [5]), können wir feststellen, daß Heinrich IV. 1075 das Gut (‚predium') Eschwege in der Grafschaft des Grafen Heinrich dem Domkapitel Speyer geschenkt und das Recht, die Äbtissin einzusetzen, dem Bischof von Speyer verliehen hat [6]).

Im Jahre 1213 tauschte das Reich die Abteien Eschwege und Kaufungen gegen die Abtei Weißenburg wieder ein [7]). 1233 verkauften die Speyrer Domherren das Gut Eschwege an den Erzbischof Siegfried von Mainz um 400 Mark Silbers, da es ihnen zu weit abliege und wegen der Bosheit der Bewohner zu wenig einbringe [8]). Mainz hat sich aber anscheinend nicht lange in

---

imperatricis augustae in die hominem exeuntis interventu rogati' sind von Kehr, Die Urkunden Otto III (1890) 215 dahin erklärt worden, daß auf ausdrückliche Bitte der Theophanu geschenkt worden sei, während sie wohl mit Sickel (MG. Dipl. O III Nr. 146 Vorbem.) so aufzufassen sind, daß Theophanu auf dem Totenbette ihre Tochter Sophia ganz im allgemeinen der Fürsorge ihres Sohnes empfohlen hat. **3a)** Vgl. Schmincke, Cyriakusstift: ZHG VI 220 ff.; dazu Stendell 19 ff.; Huyskens 1 ff.; K. Hörger, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen (Archiv f. Urkundenforschung IX [1926]) 195 ff. **4)** Abgedruckt zuletzt von W. Levison und A. Schulte: Neues Archiv XXXXI (1917) 557 ff. Vgl. ferner B. Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit (Archiv f. Urkundenforschung VIII [1923]) 82 ff.; M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert (1922) 8 ff. Die These von H. Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des Römischen Königs (Neues Archiv XLV. 1924) 48, der das Aktenstück auf 1185 datieren möchte, dürfte gerade an Eschwege, das seit 1074 nicht mehr dem Reiche gehörte, scheitern (nach E. E. Stengel). — In Eschwege haben sich übrigens mehrfach Könige aufgehalten, z. B. urkundet Otto III. 997 hier für Mainz und Piacenza (MG. Dipl. O III 249. 250); Heinrich III. 1040 für Merseburg, Mainz-Kaufungen und Hersfeld (MG. Dipl. H III Nrr. 61, 62, 63); Heinrich IV. 1057 (Dob. I Nr. 813), der auch 1060, 1073 und 1075 hierher kommt (vgl. E. Kilian, Itinerar Kaiser Heinrich IV. [1886] 9, 60, 69, 137 ff., der übrigens die Angabe für 1060 aus der Vita s. Gebehardi übersehen hat; G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. (1890 ff.) I 51, 184, II 254, 512; sowie K. Wenck, Deutsche Kaiser und Könige in Hessen: ZHG XL (1907) 148; E. Stendell, Hohe Besuche in Eschwege: Das Werratal II (1925) 106 ff.). **5)** Huyskens Nrr. 1, 2, 4 und 5, deren erste aber keine Fälschung des 13. Jh.s, sondern, wie E. E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien (1910) 705 ff. gezeigt hat, eine moderne Fälschung des Harenberg ist. **6)** Huyskens Nr. 3. Über die Persönlichkeit des Grafen Heinrich vgl. Kap. II § 3. **7)** Huyskens Nr. 8. **8)** Huyskens Nr. 9. **9)** Vgl. Kap. III § 4. **10)** Vgl. Ilgen-Vogel.

seinem Besitz behaupten können; denn fußend auf der Wiedererwerbung der Abtei hat das Reich wohl auch das Gut Eschwege beansprucht; einen Rest der mainzischen Herrschaft kann man vielleicht in dem Dorf Frieda finden [9]).

In dieser Zeit traten wichtige politische Ereignisse ein, die auch auf Eschwege und seine Umgegend nicht ohne Einfluß blieben. Der Tod Heinrich Raspes (1247) führte den thüringischen Erbfolgekrieg [10]) herauf, und Eschwege wurde, obwohl es kaiserlich war, doch infolge seiner geographischen Lage mit in den Kampf hineingezogen. Ganz erklärlich ist es, wenn die Bürger bei einer Partei Anlehnung suchten. Sie fanden sie bei dem Markgrafen Heinrich von Meißen [11]). Auf dessen Veranlassung kommt ‚Guntherus de Arnsperg' [12]), dringt in das adlige Stift ein, macht das Kloster zur Burg, trägt einen Turm mit der Kirche — das Heiligtum ausgenommen — ab und verwendet die Steine zur Befestigung des Ortes. Aber Eschwege hörte damit auf, Reichsbesitz zu sein; es war Fürstenbesitz geworden in den Händen Markgraf Heinrichs von Meißen, dem die Bürger der königlichen ‚villa' die Herrschaft übertragen hatten. Dieser Zustand sollte freilich nicht lange dauern; Herzog Albrecht von Braunschweig nämlich, der als Schwager Wilhelms von Holland zu den eifrigsten Parteigängern der Kurie gehörte, griff, anscheinend auf Bitten des bedrängten Stiftes, im Auftrage des Königs ein und vertrieb die meißnische Besatzung Eschweges (1250 Dezember 29), das nun wieder ‚villa regia' genannt wird [13]).

Hatte auch diese Episode mit dem Erbfolgekrieg an sich nichts zu tun, da Eschwege ja als reichsunmittelbarer Ort nicht unter dem thüringischen Landgrafen gestanden hatte, so gewann das Vordringen der Braunschweiger doch für die Zukunft große Bedeutung, ganz abgesehen davon, daß die Werragegend zeitweise Kriegsschauplatz war. Nachdem nämlich Herzog Albrecht bei Wettin geschlagen und gefangen genommen worden war (1264), mußte er [14]) seine Freiheit mit einem Lösegelde erkaufen, das neben einer Geldsumme in acht festen Plätzen bestand. Die Erfurter Chronik [15]) nennt namentlich nur

---

11) Huyskens Nr. 10 Anm. 2: „Die Auffassung der Vorgänge bei J. Schmincke, Stadt Eschwege 120 ist ganz verwirrt, auch Ilgen-Vogel machen a. a. O. Günther von Arnsburg zu einem Parteigänger des Herzogs Albrecht von Sachsen. Da indessen alle Schäden das Stift durch die Schuld der Bürger zu tragen hatte, so stand er sicher auf seiten der meißnisch, also staufisch gesinnten Bürger, während das Stift der päpstlichen Gegenpartei zugehörte." **12)** Der Name scheint falsch überliefert zu sein. Vgl. dazu Ilgen-Vogel 303, 304; Huyskens Nr. 10 Anm. 3. **13)** Huyskens Nr. 11; nach Huyskens war es Herzog Albrecht, nach O. Holder-Egger (Monumenta Erphesfurtensia [1899] 110 Anm. 1) Herzog Otto. Albrechts Vater; denn dieser begann erst 1252 mit der Regierung. **14)** Huyskens Nr. 12. **15)** Monumenta Erphesfurtensia,

Allendorf und Witzenhausen, von denen wir auch sonst wissen, daß sie sich in braunschweigischem Besitz befunden haben. Nach Johannes Rothe [16]) und anderen jüngeren Chronisten kam damals aber auch Eschwege an Thüringen; und diese Angabe scheint den Tatsachen zu entsprechen. Nachdem Herzog Albrecht in einen derartigen Frieden hatte einwilligen müssen, war der Landgräfin Sophie und ihrem Sohn die Möglichkeit genommen, den Krieg selbständig fortzusetzen. So entschloß sie sich denn zur Nachgiebigkeit. Der Friede [17]) kam auf der Grundlage zustande, daß Heinrich von Hessen wohl alle seine Ansprüche auf Thüringen aufgeben mußte, dafür aber mit den von Herzog Albrecht abgetretenen Plätzen entschädigt wurde [17a]). „Eschwege, Allendorf und Witzenhausen scheinen tatsächlich damals und auf diese Weise an Hessen gekommen zu sein" [18]). So setzt sich Hessen zum ersten Mal in unserem Gebiet fest, doch bleibt seine Macht, wie es scheint, zunächst auf die engere Umgebung der Stadt beschränkt. Denn, wie oben gesagt, befanden sich große Teile des weiteren Umlandes in anderen Händen; besonders die Grafen von Bilstein hatten damals noch einen sehr beträchtlichen Besitz in dieser Gegend.

Die politischen Verhältnisse im Reich hatten sich seit dem Ausbruch des Krieges noch bedeutend verschlechtert; die Zeit des Interregnums war hereingebrochen, und damit der Unordnung Tür und Tor geöffnet. So kam es, daß das Reich zu jenem Vertrage eigentlich [19]) erst Stellung genommen hat gelegentlich der Erhebung Hessens in den Reichsfürstenstand durch König Adolf im Jahre 1292 [20]). Diese erfolgte nämlich auf Grund gleichzeitiger Übertragung von Eschwege und der Boyneburg. Während die Urkunde von der Boyneburg, deren reichsunmittelbarer Charakter in der letzten Zeit (seit etwa 1250) wahrscheinlich doch auch sehr stark gelitten hatte, ausdrücklich hervorhebt, daß sie dem Reiche gehöre, sagt sie von Eschwege nur, daß es dem Landgrafen nach seiner Angabe eigentümlich zustehe (‚ad se titulo proprietatis pertinens, ut dicebat'). „Das war die glimpflichste Art, auf eine Prüfung der Besitzrechte an Eschwege zu verzichten." Es war zugleich der Verzicht des Reiches selbst: „Von jetzt ab urkundet kein Kaiser oder König

---

ed. O. Holder-Egger (1899) 769, 12. **16)** Johannes Rothe von Kreuzburg, ältere Thüringische Chronik, verfaßt um 1419; vgl. Diemar, Gerstenberg 222 und 56* sowie Huyskens Nr. 12. **17)** Huyskens Nr. 13. **17a)** Ob allerdings mit allen, läßt sich urkundlich nicht beweisen. **18)** Ilgen-Vogel 354. **19)** Wenn man nicht den in einem königlichen Transsumt von 1280 für St. Cyriaxberg (Huyskens Nr. 22) zum Ausdruck kommenden Zusammenhang des Stiftes mit dem Reiche, zugleich mit Huyskens Nr. 24 Anm. 1 als eine Art Rechtsvorbehalt des Reiches auffassen will. **20)** Huyskens Nr. 24. **21)** Huyskens Nr. 24 Anm. 1.

mehr für das alte Stift. Die Idee des „kaiserlichen freien" Stifts lebt mehr fort als Sage, denn als Wirklichkeit"[21]). Schon vorher (1282) hatte allerdings der landgräfliche Vogt zu Eschwege Streitigkeiten mit dem Stift gehabt[21a]). Dem Namen nach hat es reichsfrei bis zur Reformation bestanden[21b]). Das hatte aber umso weniger zu bedeuten, als es ihm nie gelungen war, sich ein Territorium zu schaffen; das einzige Dorf, das ihm mit aller Obrigkeit gehörte, war Berneburg im Amte Sontra. Sonst hatte es nur grundherrlichen Besitz, der ihm hauptsächlich in Aue und Schwebda größere Einnahmen verschaffte[22]). Dagegen standen ihm 16 Pfarren, u. a. die von St. Dyonis, St. Godehard und St. Katherina in Eschwege, ferner in Wichmannshausen. Aue, Wanfried und Schwebda zu[23]).

Es erhebt sich nun die Frage nach der Größe des Fiskus. zu dem ja, wie wir sahen, u. a. auch Frieda gehörte.

Zwei Quellen sind es, die uns hier weiterführen können. das Weistum über die städtischen Rechte von 1436[24]) und die Grenzbeschreibung der Zent Eschwege von 1469[25]). Nach dem Weistum waren die Einwohner von Eschwege berechtigt, im Felde der Dörfer Jestädt, Motzenrode, Neuerode. † Tudenhausen, Grebendorf, Schwebda, † Forst, Frieda, Aue, Dünzebach. beider † Schlierbach, Lautenbach, Langenhain, † Staufenbühl. Reichensachsen und Hone Vieh auf die Weide zu treiben, während die Insassen dieser Dörfer, in der Feldmark von Eschwege das Gleiche zu tun, ein Recht hatten. Nach Varrentrapp[26]) gehen derartige alte Koppelweiderechte regelmäßig auf genos-

21a) Schmincke, Cyriakusstift 225 f.; Huyskens Nr. 19. **21b)** So auch Hörger a. a. O. 264. Weder in den Reichstags- oder in den hessischen Landtagsakten noch auch in der Reichsmatrikel von 1521 wird das Stift erwähnt. Auch J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861) nennt es nicht unter den Reichsabteien. — Gottesgnadentum der Äbtissin und Freiheit des Stifts werden immerhin bis zur Reformation betont (Vgl. Huyskens). Über die Münzgerechtigkeit der Äbtissin vgl H. Buchenau. Eschwege als mittelalterliche Münzstätte (1907), sowie D. Menadier. Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsäbtissinnen im Mittelalter (Dissertation Berlin 1915) 7 ff. — Die Reichsabtei scheint, wie wohl auch Schmincke, Cyriakusstift 225 vermutet, nach 1292 vom Reiche „vergessen" zu sein; aber der Landgraf von Hessen nahm sich mehr und mehr des Stifts an (vgl. Schmincke, Cyriakusstift 226, Schmincke-Stendell, Eschwege II 36, wo auch Berichtigungen zu Schmincke. Cyriakusstift gebracht werden; die daselbst zitierten Urkunden jetzt bei Huyskens). 1524 bezeichnet die Äbtissin sogar selbst den Landgrafen als ‚unser vnd unsers closters zu aller zeyt . . . lantsfurst und g. here' (Schmincke, Cyriakusstift 227; Huyskens Nr. 431). **22)** Vgl. hierzu die genauen Aufzeichnungen bei Schmincke, Cyriakusstift 256 ff. sowie die zahlreichen Urkunden bei Huyskens, vor allem die Zusammenstellung der Güter, Einkünfte und Rechte des Klosters aus dem Jahre 1527 (Huyskens Nr. 457). **23)** Vgl. Schmincke, Cyriakusstift 247 ff. und Kap. III § 5. **24)** ZHG II 269 ff. **25)** StAM: OR Eschwege. **26)** F. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in

senschaftlichen Zusammenhang zurück, so daß wir „eine ursprünglich große Markgenossenschaft dieser Gegend" annehmen müssen, und zwar gerade mit Rücksicht auf ihre Größe wohl eine sehr alte.

Die Zent Eschwege nun deckt sich nicht mit obiger Markgenossenschaft. Außer der Stadt selbst liegen darin: Wanfried, Frieda, Schwebda, Grebendorf, Aue, Dünzebach, Völkershausen, Hof Vogelsburg, sowie die Wüstungen Forst, Schlierbach und Staufenbühl. Diese Grenze dürfte ein höheres Alter haben.

Es ist anzunehmen, daß wir hier das Gebiet des ehemaligen Fiskus Eschwege vor uns haben und daß dessen Blutbannbezirk die Grundlage der Zent gewesen ist. Denn der Landgraf beansprucht innerhalb jener Grenze die peinliche Gerichtsbarkeit [27]), und da wir nichts von einer Erwerbung hören, müssen wir wohl annehmen, daß der Bezirk bereits 1264 bezw. 1292 zur Stadt gehört hat. Auf dieser Grundlage hat der Landgraf hier also seine Macht entwickeln können. Da aber die Gerichtshoheit in der Zeit des Interregnums und vielleicht auch schon früher vermutlich nicht streng genug geübt wurde, gelang es den Burgmannen [27a]) in Eschwege, z. B. den von der Aue, den von Boyneburg und den von Eschwege, ebenso wie auf der Boyneburg, zu ihrem grundherrlichen Besitz auch die Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen.

Ein weiteres königliches Gut befand sich zu Herleshausen. Heinrich II. schenkte (1019) [28]) hier dem Kloster Kaufungen auf Bitten seiner Gemahlin Kunigunde ‚quandam hereditariae proprietatis suae cortem'. Sehr auffällig sind die Worte ‚hereditariae proprietatis suae'; denn wir finden sonst in der Gegend keinen anderen luxemburgischen Besitz, nur ein als Fälschung erwiesenes Diplom Heinrichs II.[29]) besagt, offenbar in Abhängigkeit von jener Stelle, daß Kunigunde das Kloster Kaufungen ‚de hereditario predio' erbaut habe. Erbe von mütterlicher Seite scheint auch nicht in Frage zu kommen, da Kunigunde die Tochter Graf Eberhards IV. vom Nordgau (Unterelsaß) war. Witte [30]) glaubt, daß es sich hier wie auch bei den Gleiberger Gütern um ehemals konradinische Besitzungen han-

---

Hessen (1909) 87 f. **27)** StAM: OR Schwebda. — So zwingt er noch 1602 die v. Boyneburg, auf das von ihnen beanspruchte peinliche Gericht in den beiden Dünzebach zu verzichten (StAM: AR v. Boyneburg). — Vgl. auch Kap. III § 3. **27a)** Über die Burgmannen zu Eschwege vgl. die Ausführungen bei Schmincke-Stendell, Eschwege 146 ff. **28)** MG. Dipl. H II Nr. 411; v. Roques Nr. 14 und v. Roques, Kloster Kaufungen in Hessen (1910) 10 ff. — In einem Kaufunger Urkundeninventar von etwa 1527 wird übrigens als Datum 1016 angegeben (v. Roques Nr. 766b). **29)** MG. Dipl. H II Nr. 521. **30)** H. Witte, Genealogische Untersuchungen zur Reichsgesch. unter den salischen Kaisern (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. V. Ergän-

delt. Welchen Umfang dieser Kaufunger Besitz in und bei Herleshausen gehabt hat, wird sich weiter unten [31]) ergeben.

Vorübergehend gehörte dem König auch ein Gut zu Wanfried, das er von einem ‚Sigefridus Sigefridi filius' erhalten hatte, das er aber bereits 1015 an Hersfeld weitergab [32]).

Reichsgut lag auch im Ringgau, so unter den sächsischen Kaisern der ‚comitatus' Netra, der 1025 von Konrad II. an Kloster Fulda geschenkt wird — wir haben ihn an anderen Stellen behandelt [33]) —, vor allem aber die strategisch wichtige Boyneburg, die vermutlich im Anfang des 12. Jahrhunderts ans Reich gekommen ist und unter den Staufern eine wichtige Rolle gespielt hat, bis sie nach einer Zeit des Überganges am Ende des 13. Jahrhunderts an Hessen fiel; auch von ihr wird erst in späterem Zusammenhang eingehend zu reden sein [34]).

2. Die „Germarmark" und die Grafen von Bilstein.

Als in der Germarmark liegend werden uns folgende Orte genannt:

1. 974 [1]): Eschwege (‚Eskiniuuach'), Frieda (‚Frioda'), Mühlhausen (‚Mulenhusa'), Tutinsoda (Wüstung bei Mühlhausen) und Schlotheim (‚Sletheim') ‚in regione Turingia in Germarene marcha et in comitatu Vuiggeri comitis'.

2. 994 [3]): nochmals Eschwege (‚Eskiniuuag') ‚in pago Germara marca vocato et in comitatu Siggonis comitis'.

3. 1001 [4]): Bollstedt (‚Polgsteti'), Felchta (‚Velihede') und [Haus-]Sömmern (‚Sumeringun') ‚in pago Germaromarcha ac comitatu Wiggeri comitis et in ministerio Berenhardi ducis'.

4. 1035 [5]): Berka (‚Birkehe') im A. G. Eisenach? ‚in loco Germaremarcha in comitatu Lutegeri comitis.'

---

zungsband [1896—1903] 443). **31)** Vgl. Kap. V § 2. **32)** MG. Dipl. H II Nr. 332; Dob. I Nr. 643. **33)** Vgl. Kap. I § 2b und II § 4b. **34)** Vgl. Kap. II § 3 und Kap. III § 3.

1) MG. Dipl. O II Nr. 76; Dob. I Nr. 458. **3)** MG. Dipl. O III Nr. 146; Dob. I Nr. 568. **4)** MG. Dipl. O III Nr. 391; Dob. I Nr. 594. — Die Orte liegen A. G. Mühlhausen bezw. Tennstädt. **5)** MG. Dipl. K II Nr. 217; Dob. I Nr. 711. — Dobenecker hielt das in jener Urkunde vorkommende ‚Birkehe' für Berka, A. G. Eisenach, Böttger (IV 336) für Berka Amt Sondershausen. Mir scheint es nicht ausgeschlossen, daß der gleichnamige Ort im A. G. Gerstungen, wo Fulda Besitz halte, gemeint ist. Die Deutung Landaus (nach ihm Reimers und Eckhardts) auf eine angebliche Wüstung an der Berka (jetziger Kupferbach) scheint mir nicht angängig, da, wie Landau selbst angibt, der Ort später nicht mehr vorkommt, vor allem aber fuldischer Besitz hier nicht nachzuweisen ist. Breßlau stellt fest, daß das Diplom in seiner überlieferten Gestalt von Eberhard von Fulda stark überarbeitet ist; da dessen Überschrift der Urkunde lautet: ‚Traditio Cunradi imperatoris qui dedit Birkehe villam sitam

5. 1071 [6]): Martinfeld (‚Mertineveld') im A. G. Heiligenstadt ‚in pago Germarsmarca et in comitatu Rvokeri comitis'.

6. 1075 [7]): ‚Vo .... in pago Germarem[a]rca in comitatu Ruoggeri'.

7. 1075 [8]): Vierbach (‚Vierbeche') ‚in pago Germarsmarca et in comitatu Ruggeri comitis'.

Außerdem [9]) hat Otto III. 994 seiner Schwester Sophia einige Leibeigene ‚in pago Germara marcu' geschenkt [10]).

Handelt es sich hier überhaupt um einen alten Gau? Böttger [11]) äußert sich folgendermaßen: „Wenck hatte die Germermark [12]) bereits in Rede gestellt und die Überzeugung ausgesprochen, dieselbe sei eine Gränzprovinz gewesen, zu der mehrere Gaue, nämlich der ganze Altgau mit dem Winidon als Untergau desselben, der Westergowe und Eichsfelden, der Hunether- und Nedergau, auch die angebliche Grafschaft an der Werra gehört haben sollen. A. v. Wersabe, den diese Erklärung nicht befriedigt, erkannte (S. 48—55) in der Germar-Mark, die ursprünglich kein Gau war, in der Folge jedoch für einen solchen gegolten hat, einen District auf einer streitigen Grenze, wie er deren in seinem Werke zum öftern, doch ohne Grund gedenkt. Ich vermag in der Germaremark ‚in regione Turingia' nur zu erblicken, was z. B. auch die ‚Gandeshemia marca, Rinderia marca et Aluunga marca', die ‚Dengdia marca et Lachtendorpia marca' waren, eine Güter- und Feldverbindung von einer Markgenossenschaft zum Schutze ihres Eigenthums, die ihren Vereinigungspunkt, den Gerichtssitz der Markgenossen, in Görmar hatte. Diese Mark erstreckte sich von Bischhausen bei Witzenhausen im Gau ‚Logne', Eschwege und Frieda im Gau ‚Hunether' ab über einen Teil der Gaue ‚Eichsfelden' mit Alt-Hanstein, Martinfeld, Mühlhausen, ‚Tutensoden' (wüst bei

---

in Gerahamarca', und auch im Text ‚Germaremarcha' aus ‚Gerahamarca' korrigiert zu sein scheint, so scheint eher Berkach — Breßlau läßt die Frage unentschieden — südl. Groß-Gerau (Prov. Starkenburg) in Betracht zu kommen, dessen Mark als ‚Gerahamarca' auch anderswo erwähnt wird. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß der fuldische Kopist an die Germarmark und das in ihr liegende Berka gedacht hat. **6)** Dob. I Nr. 885. — Wenck III UB Nr. 60. **7)** Dob. I Nr. 905. — Monumenta Boica XXXIa (1836) Nr. 188. Der Ort ‚Vo...' ist vielleicht zu Vockerode zu ergänzen (nach Ansicht von Dobenecker); doch möchte ich bemerken, daß bambergischer Besitz, wie er sich aus dieser Schenkungsurkunde ergeben müßte, später dort nicht nachzuweisen ist. **8)** Dob. I Nr. 917, Wenck II UB Nr. 37. **9)** Die in einem angeblichen ‚Registrum Sarachonis' genannten Orte ‚Haanstedihus' und ‚Pisussun', die J. Falke, Codex Traditionum Corbeiensium 103 § 66 und 718 § 472, mit Hanstein und Bischhausen in Verbindung bringen will, können nicht berücksichtigt werden, da es sich bei dieser Quelle bekanntlich um eine Fälschung handelt (Dob. I Nr. 894 und 895). **10)** MG. Dipl. O III Nr. 150; Dob. I Nr. 569. **11)** H. Böttger, Die Brunonen (1865) 550. **12)** Wenck, Hess. Landesgesch. II 460 ff. **13)** Dobenecker: Z. d.

Mühlhausen), Bollstedt und ‚Velethe' (bei Bollstedt), ‚Winidon' mit Schlotheim und Altgau mit Sömmern, umfaßte also einen Strich Landes, der von Westen nach Osten zog." Soweit die Ansicht Böttgers, zu der zunächst nur bemerkt werden mag, daß weder Bischhausen noch Witzenhausen im Gau ‚Logne' liegen und daß nach den Forschungen Dobeneckers [13]) es einen Gau ‚Winidon' überhaupt nicht gegeben hat. Nach Reimer [14]) ist die Germarmark „ein thüringischer Gau mit den Untergauen Altgau, Westgau, Hunathermark, der sich vom linken Ufer der Werra aus über das Eichsfeld bis zur Unstrut, südlich bis zum Buchenland erstreckte. . . . Die Malstätte wenigstens für den westlichen Teil lag bei der Wüstung Vierbach . . ."

Nicht immer wird die Germarmark ein ‚pagus' genannt. Dies schon wäre auffällig, wenn es sich um einen alten Gau handelte. Dazu kommt, daß der Name 974 erstmalig auftaucht und genau hundert Jahre später wieder verschwindet. Duch [15]) hatte das richtig erkannt und vermutete in der Germarmark „eine jüngere Einrichtung, vielleicht von Heinrich I. zur Zeit seiner Slavenkämpfe für einen Grafen geschaffen, der die Sicherung der Übergänge aus der Unstrut ins Werratal zur Aufgabe hatte." Dieser Ansicht ist Gehlsdorf [16]) gefolgt. Dazu ist folgendes zu bemerken. Der Versuch, die einzelnen thüringischen Gaue herauszuarbeiten, um so das Verhältnis der Germarmark zu ihnen festzustellen, ist infolge des sehr mangelhaften und z. T. auch unsicheren Materials nahezu unmöglich [17]); andererseits ergibt sich, daß die Germarmark tatsächlich ein Gebiet umfaßte, das mehreren Gauen angehörte. Für die Zeit bis 974 finden sich 12 Urkunden, in denen Orte mit Gaubezeichnung angeführt werden; aus den Jahren 974—1075 haben wir für die Germarmark selbst 8 Belege; aus derselben Zeit wie diese finden sich 8 Urkunden mit Gaubezeichnung, wovon die drei „Ringgau"urkunden vielleicht abzuziehen sind, da der Ringgau nicht zur Germarmark gehört haben dürfte. Daß die Germarmark eine spätere Bildung ist, dürfte demnach wohl sicher sein. Undeutlich bleibt aber noch der Zweck ihrer Entstehung; der Ansicht Duchs können wir nicht folgen. Völlig unbewiesen ist zunächst, daß bereits Heinrich I. diese Bildung veranlaßt habe. Wenn nun aber die Gründung bezw. das Aufkommen des Namens erst in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts zu setzen

---

V. f. th. G. NF. VII 223 ff. Diese Feststellung ist Eckhardt, Landschaft 30. anscheinend entgangen; denn er spricht dort noch von einem Grafen des Winidongaues. **14)** Reimer OL. **15)** Duch, Geschichte der Beziehungen zwischen Werratal und Eichsfeld im Mittelalter (Vortragsbericht in Mitt. d. V. f. hess. Gesch. u. Land. 1913/14) S. 130. — Auch Killmer 8 nahm eine Schöpfung Heinrichs I. an. **16)** Gehlsdorf 45 f. **17)** Auch die Arbeit von Bechstein bringt kein bis ins Einzelne gehendes

ist, so kann es sich auch um keine Grenzmark gegen die Slaven mehr handeln. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß hier eine sehr frühe territoriale Bildung in den Händen der später sogenannten Grafen von Bilstein vorliegt [18]). Welchen Umfang dieses Gebiet gehabt hat, läßt sich freilich nicht angeben, nur annähernd abschätzen aus den uns überlieferten Nachrichten über den Besitz der Grafen [18a]).

Betrachten wir die allgemeine Lage in Thüringen im Beginn des 10. Jahrhunderts, so finden wir, daß im Zusammenhang mit den Kämpfen des Herzogs Heinrich von Sachsen gegen Konrad I. und den Erzbischof von Mainz mehrere Grafengeschlechter, wohl mit Unterstützung Heinrichs oder gar durch ihn selbst, in die Höhe kommen. Wie das Haus Weimar-Orlamünde aus diesen Verhältnissen seinen Nutzen gezogen hat [19]), so, scheint uns, hat sich damals auch das Gebiet der Grafen von Bilstein ausgebildet. Daß hier in Thüringen solche territoriale Bildungen bereits im 10. Jahrhundert zustande kommen, hat

---

abgeschlossenes Bild. **18)** Schon Bechstein 56 hatte in der Germarmark „einen in der Zeit der beginnenden Auflösung der Gauverfassung aus Teilen alter Gaue neugebildeten, aber doch wie jene ursprünglich in sich geschlossenen Grafschaftsbezirk" erblickt. R[ichard] S[cheithauer] hat in seiner Besprechung (Mühlhäuser Geschichtsblätter XXV/XXVI [1924/26] 353) ihren Beweis als nicht geglückt bezeichnet. Gleichwohl glauben wir an unserer — übrigens völlig unabhängig von der Bechsteinschen Arbeit, die uns erst später bekannt geworden ist, entstandenen — oben entwickelten Ansicht festhalten zu müssen. Eckhardt (Landschaft 29) glaubt an „eine durchgreifende Umgestaltung der alten Gaue" „um die Mitte des 10. Jahrhunderts". Nach ihm wurden Teile des Eichsfeldgaues, des Westergaues und das von ihm als „Ahagau" angesprochene Gebiet zur Germarmark geschlagen, und seine Darstellung zeigt, daß er eine beabsichtigte, vom König aus vorgenommene Neueinteilung des Gebietes unter Schaffung dieses neuen geschlossenen Grafschaftsbezirkes annimmt. Im Gegensatz dazu möchten wir bei unserer oben entwickelten Ansicht, die in der Germarmark eine aus eigener Kraft geschaffene, wenn auch vom König geduldete frühe territoriale Bildung in den Händen der Grafen von Bilstein erblickt, beharren, wobei wir die Möglichkeit offen halten müssen, daß es sich tatsächlich nicht mehr um einen völlig geschlossenen Gerichtsbezirk handelt. Auch Eckhardt steht vor der Schwierigkeit der Abgrenzung der Germarmark gegen den Westgau, die „längere Zeit in der Hand der Bilsteiner Grafen vereinigt waren". Einen Grafen des Westgaues kann es daher nach unserer Ansicht neben dem Grafen von Bilstein in der Germarmark gegeben haben, und wenn 997 Graf Wigger, 1015 aber Graf Hemezo Graf im Westergau genannt wird, so kann das sich aus der Auflösung der Gaubegriffe erklären. Erneut muß an dieser Stelle hingewiesen werden auf die Urkunde von 1015 (MG. Dipl. H II Nr. 332); wie wir oben (Kap. I § 2 c) gezeigt haben, lag Wanfried auch damals nicht im Westgau, aber allerdings in der Grafschaft des Grafen Hemezo. Auch dies ist ein Beweis für Überschneidung von Gau und Grafschaft. **18a)** Vgl. S. 35 und Kap. III § 1. Ob die von Eckhardt angenommene Zugehörigkeit des gesamten von ihm als Ahagau angesprochenen Gebietes (vgl. Kap. I § 2 c) zur Germarmark zutreffend ist, muß dahingestellt bleiben; für Allendorf und Witzenhausen liegen keinerlei Belege vor. **19)** Posse, Codex Ia 67 ff. **20)** Vgl. auch Wrede 12;

bereits Posse [19]) dargelegt. Er hat vor allem auch darauf hingewiesen, daß damals mehrfach in denselben Gauen Besitz verschiedener Grafen belegt ist. Es ist also festzustellen, daß sich damals in Thüringen die Grafschaften nicht mehr mit den Gauen deckten, daß jene vielmehr schon in hohem Grade zu eigener Territorialität gelangt sind [20]). So glauben wir, daß die Germarmark ihren Namen nicht von einer Ortschaft, weder von Görmar [21]) noch von Germerode, her erhalten hat, sondern daß sie ihn vielmehr einer Persönlichkeit namens Germar verdankt [22]). Und wir nehmen an, daß dieser Germar es auch gewesen ist, der den Ort Germerode angelegt hat [23]). War er ein Ahnherr der Bilsteiner, so erklärt es sich, daß einerseits Rugger II. gerade dort, übrigens nicht allzu weit von der Gerichtsstätte seiner Grafschaft, seine große Klostertiftung anlegte, und daß andererseits dieses dann auch weithin östlich (bis Welsbach [24])) Güterbesitz erlangte [25]).

Der Ursprung des Geschlechts der Grafen von Bilstein [26]), das erst seit 1145 unter diesem Namen vorkommt, ist nicht bekannt [27]). Immerhin ist es wahrscheinlich, daß wir als Ahnherren den Grafen Erpfo annehmen dürfen [28]), der dem Kloster Fulda und dem Bistum Würzburg größere Schenkungen machte (um 800) [29]). Denn der sonst seltene Name Erpfo kommt später auch in der Bilsteiner Familie vor [30]). Während die an Fulda vermachten Besitzungen jenes ersten Erpfo im Grabfeld liegen [31]), sind die an Würzburg verschenkten Güter größtenteils in thü-

---

R. Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum 22 ff. (Dissertation Göttingen 1910) und A. Bauer, Gau und Grafschaft in Schwaben (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, XVII, 1927) 85 ff. **21)** Wie u. a. Killmer 7 f. will; auch Eckhardt, Landschaft 29 nimmt eines der beiden Dörfer an. **22)** Dieser Name kommt damals wirklich in Thüringen öfters vor; vgl. Dob. I Nrr. 31, 227, 328. **23)** Beachtlich ist, daß es auch auf dem Eichsfelde drei Orte Germerode gab, die jedoch heute alle drei wüst sind. Um einen dieser drei handelt es sich auch in der Urkunde Dob. III Nr. 3400, wo Dobenecker irrtümlich Germerode Kr. Eschwege angibt (vgl. v. Wintzingeroda-Knorr, Wüstungen des Eichsfeldes). **24)** Kr. Langensalza. **25)** Vgl. Kap. II § 2 f. **26)** Landau, Ritterburgen I 1 ff. **27)** Über ihre Genealogie vgl. O. Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande II (1906) 36. **28)** Gegen Bechstein mit Posse und Scheithauer. **29)** Die bei Dronke (Cod. Nr. 577) und Dobenecker (I Nr. 222) auf ca. 860 gegebene Datierung ist zu berichtigen noch Schröder 21 ff. und Stengel, Fuldensia II 14 zu Anm. 4 und 5. — Heranzuziehen ist auch die Schenkungsurkunde der Äbtissin Emhilt von Milz, die vermutlich eine Schwester Erpfos war; eine ganze Reihe von Orten kommt in beiden Urkunden vor (Dronke, Codex Nr. 157; vgl. auch hierzu Schröder 25 und Stengel 14). **30)** Z. B. Dob. I Nr. 1596; II Nrr. 60, 760, 985, 1019, 1185; III Nrr. 900, 949 (N 61), 1124, 1459, 1591, 1654, 2100, 2284, 2670, 3031; Huyskens Nrr. 876, 878, 881, 883, 888. **31)** Nämlich zu Herpf, Berkach, ‚in Erpfolesstetin', in beiden Marisfeld, in den drei Jüchsen, Rohr, Hendungen, Veilsdorf, Eisfeld, Walbur, Hellingen.

ringischen Dörfern zu suchen, die auch späterhin noch zum Gebiet der Grafen von Bilstein gehört haben, nämlich, soweit Namen genannt werden [32]), in Tüngeda [33]) (‚Tungide'), Schwabhausen [34]) (‚Suuabohusum'), Zimmern [35]) (‚Zimbrom'), Altengottern [35]) (‚Gutorne'), Seebach [35]) (‚Seobah'), Dorla [36]) (‚Thurnilohum'), Wanfried [37]) (‚Uuanevreodum'), Burschla [38]) (‚Brustlohum'), ‚Kazaha' (?) und Tonna [39]) (‚Tonnahu').

Rund hundert Jahre später treffen wir den ersten Grafen, dessen Zugehörigkeit zur Familie wohl sicher ist; Graf Wigger kommt zuerst 967 in einer Urkunde Ottos II.[40]) vor, in der der König dem Abt Hatto von Fulda auf Intervention des Erzbischofs von Mainz und des Grafen Wigger seinen Besitz ‚in Cul[mnaha] et in villa Urbach et in Berchtelesrode in comitatibus Wiggeri et Willihelmi comitum' schenkt. Handelt es sich hier, wie Dobenecker vermutet, um Keula und Urbach (A. G. Ebeleben) und um Bernterode (Kr. Worbis), so haben die Grafschaften der beiden Grafen tief in Thüringen gelegen. Daß Wigger aber die Grafschaft ‚in Germarene marcha' innehatte, geht aus der Urkunde [41]) hervor, in der 974 Kaiser Otto II. seiner Gemahlin Theophanu seine „Städte und Höfe" Eschwege, Frieda, Mühlhausen, ‚Tutinsoda' († bei Mühlhausen) und Schlotheim ‚in Germarene marcha et in comitatu Vuiggeri comitis' mit den zugehörigen kleineren Besitzungen schenkte [42]). Auch Schlotheim [43]), Ost-Mihla [44]) und Brüheim [45]) gehörten zur Grafschaft Wiggers, wie aus zwei weiteren Urkunden Ottos II. von 975 [46]) hervorgeht. — Posse [47]) glaubt, diesen Grafen Wigger mit dem gleichnamigen Markgrafen identifizieren zu können, der im Jahre 968 bei der Errichtung des Erzbistums Magdeburg genannt wird [48]), 976 [49]) als Markgraf der Zeitzer Gaue Plisina, Puonzowa, Ducharin und Weta und auch 979 zweimal [50]) als Intervenient vorkommt; er setzt seinen Tod nach einer Notiz der Fuldaer Totenannalen [51]) ins Jahr 981. Doch ergeben sich gewisse

---

Ahlstadt, Sülzdorf, Birkenfeld. **32)** Darüber hinaus ist noch allgemein die Rede von ‚quicquid in Thuringia habet et in Grapfeldun'. **33)** AG. Wangenheim. **34)** AG. Ohrdruf. **35)** AG. Langensalza. **36)** AG. Mühlhausen. **37)** Kr. Eschwege. Bei Pistorius, dem ersten Herausgeber dieses Chartulars, verderbt Uuanenreodum statt Uuaneureodum. Vgl. Reimer OL. **38)** Altenburschla (Kr. Eschwege) oder Großenburschla (Kr. Mühlhausen). **39)** Nördl. Gotha. **40)** MG. Dipl. O II Nr. 13; Dob. I Nr. 437. Die Mangelhaftigkeit der Überlieferung berührt die Verwertbarkeit der Urkunde für unseren Zweck kaum. **41)** MG. Dipl. O II Nr. 76; Dob. I Nr. 458. Vgl. Kap. II § 1. **42)** Vgl. S. 26. **43)** Schwarzburg-Rudolstadt. **44)** AG. Eisenach. **45)** AG. Wangenheim. **46)** MG. Dipl. O II Nrr. 104 und 105; Dob. I Nrr. 472 und 473. **47)** Posse, Codex I 8. Nach Bechstein 103 ist er „zweifellos" identisch. **48)** MG. Dipl. O I Nr. 366; Posse, Codex I, 1 Nr. 11. **49)** MG. Dipl. O II Nr. 139; Posse, Codex Ia Nr. 22. **50)** MG. Dipl. O II Nr. 186; Posse, Codex Ia Nr. 24 und MG. Dipl. O II Nr. 200; Posse, Codex Ia Nr. 23. **51)** J. F. Böhmer, Fontes

Schwierigkeiten. Noch 987 weiht Willigis, Erzbischof von Mainz, die Kirche zu Dorla auf Bitte eines Grafen Wiger, der später die Kirche mit allem, was er in dieser Mark besaß, testamentarisch dem heiligen Martin in Mainz vermacht hat [52]). Und wieder einen Grafen Wigger finden wir 997 [53]) als Grafen im ‚Westergowe' und ‚Vatergowe' [54]) und schließlich 1001 [55]) als Grafen der Germarmark. Daß dagegen schon 979 ein Graf Siegfried bei der Untersuchung über einen fuldisch-hersfeldischen Streit um die Schiffahrt auf der Hörsel [56]) anwesend ist, 993 [57]) und 1017/19 [58]) ein Graf Siegfried im Ringgau vorkommt, 994 Siggo Graf in der Germarmark [59]) ist, hat Posse [60]) mit der Konjektur wegzudeuten versucht, Siggo stünde hier für Wiggo; das ist natürlich nicht möglich [61]), vielmehr ist Siggo Koseform zu Siegfried. An sich haben wir keinerlei Beweis dafür, daß tatsächlich die verschiedenen Wigger dieselbe oder, wie es nach Posse scheint [62]), zwei Personen sind. Durchaus nicht sicher ist die Gleichsetzung Wiggers I. mit dem gleichnamigen Markgrafen; auch Posse findet es auffallend, daß, wenn diese Grafen der Familie des Markgrafen angehört hätten, sie später nicht in der Mark gefunden werden. Wir rechnen also abgesehen von dem Markgrafen mit Wigger I. (967—975), der vielleicht der 981 gestorbene ist, seinem Nachfolger Siggo — vermutlich war er sein Bruder [63]) (979—1015/17) — und dessen Nachfolger Wigger II. (987—1001), von dem wir allerdings nicht wissen, ob er 987 bereits eine Grafschaft in Händen hatte. Landau scheint anzunehmen, daß Wigger I. und II. dieselbe Person sind, und daß dieser und Siggo gemeinsam die Grafschaft inne gehabt haben, zu der u. a. auch Eschwege gehörte [64]).

Sodann klafft in unserer Überlieferung wieder eine Lücke; denn der 1035 genannte Graf Luteger kann wohl nach dem,

---

rerum Germanicarum III 154 und 157 (1853). **52)** Dob. I Nr. 537. **53)** MG. Dipl. O III Nr. 251; Dob. I Nr. 582. **54)** Hierfür wollen Herquet u. a. ‚Natergau' lesen. **55)** MG. Dipl. O III Nr. 391; Dob. I Nr. 594. **56)** MG. Dipl. O II Nr. 209; Dob. I Nr. 507. **57)** MG. Dipl. O III Nr. 134; Dob. I Nr. 562. **58)** MG. Dipl. H II Nr. 411; Dob. I Nr. 665; v. Roques Nr. 14. **59)** MG. Dipl. O III Nr. 146; Dob. I Nr. 568. **60)** So im Codex; in der von ihm später aufgestellten Genealogie hat er diese Ansicht anscheinend schon aufgegeben. (Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande [1906] II 38.) **61)** Auch die Annahme Scheithauers (Mühlhäuser Geschichtsblätter XXV/XXVI [1924/26] 353 f.), Sigg könne aus Swigg verderbt sein und es könnte sich so „sehr leicht der Bilsteiner Name Swigger (= Wigger) ergeben," ist nicht zu halten. **62)** Posse, Codex Ia 9 gibt zwar Belege für Graf Wigger von 950—1001, setzt aber sein Todesjahr auf 981 an; danach müßte es sich um zwei verschiedene Grafen handeln. — In seinem späteren Werk über die Siegel des Adels der Wettiner Lande [II 38] erwähnt er nur einen Wigger I. mit den Jahreszahlen 966—997. Was ihn zu dieser Identifizierung und zu der Aufgabe seiner früheren Ansicht vermocht hat, ist nicht ersichtlich. **63)** Landau, Ritterburgen I 8. **64)** MG. Dipl. O III Nr. 146; Dob. I Nr. 568. **65)** Die Ansicht Bech-

was oben über jene Urkunde gesagt ist, für die Germarmark nicht in Anspruch genommen werden [65]). Möglicherweise wäre hier jener ‚Ruoggerus nobili ex genere progenitus liberi arbitrii vir' einzuschalten, der 1025 zu ‚Sunnibrunno' und ‚Rodunbach' an Kloster Fulda Schenkungen macht [66]). Wenn er auch nicht Graf genannt wird, ist er doch vielleicht zur Familie zu zählen.

Der nächste Graf, von dem wir wissen, ist Rugger (I.); er kommt 1070 zuerst vor und muß vor 1095 gestorben sein. Neben Martinfeld [67]) wird vor allem Vierbach als in seiner Grafschaft, in der Germarmark, liegend genannt. Über das letztere sind wir besonders gut durch drei Urkunden [68]) von 1075 und 1095 unterrichtet. In der ersten [69]) empfängt Hartwig, Abt von Hersfeld, von der Edlen Irmingard unter gewissen Bedingungen ihr Gut zu Hone (‚Honide'), nachdem ihm vor dem Gericht des Grafen und Vogts Rugger bestätigt worden ist, daß Irmingard befugt sei, über jenes Gut frei zu verfügen. In der zweiten bekennt Abt Hartwig, dem Freien Sigebodo zu lebenslänglicher Nutznießung die Orte Niddawitzhausen und Eltmannshausen gegen Zueignung des ungefähr 100 Hufen im Gau ‚Germarsmarca' und in der Grafschaft des Grafen Rugger umfassenden Gutes Vierbach überlassen zu haben, nachdem Sigebodo in der Kirche zu Hersfeld sein freies Verfügungsrecht über genanntes Gut eidlich bekräftigt und auf seinen Wunsch diese Erklärung im Forste Vierbach vor dem Grafen Rugger mit zwölf Standesgenossen wiederholt hat. In beiden Urkunden kommen Graf Rugger und sein Bruder Eberhard als Zeugen vor. In der dritten Urkunde von 1095 schließlich zeichnet Albewin, Propst auf dem Petersberge zu Hersfeld, die Gerichtsverhandlung auf. Diese hat das durch Hertwig, Abt von Hersfeld, laut dessen Aufzeichnung von dem Edlen Sigebodo erworbene Gut Vierbach, welches zur Zeit des Abtes Friedrich konfisziert worden war, zum Gegenstand gehabt. Sie fand statt im Forste Vierbach [70])

---

steins 114, die ihm eine Grafschaft an der Berka westlich Eschwege zuschreiben oder in ihm das fehlende Glied zwischen Wigger II. und Rugger I. erblicken will, vermag ich aus den oben (S. 26) angeführten Gründen nicht zu teilen, ganz abgesehen davon, daß es ja mindestens sehr fraglich ist, ob es sich hier überhaupt um die Germarmark handelt. Auch Killmer 20 will in Luteger einen Bilsteiner sehen. **66)** Vgl. Kap. II § 4 b; Dronke, Cod. Nr. 740. **67)** Dob. I Nr. 885. **68)** Dob. I Nrr. 916, 917, 978. **69)** Nach Holder-Egger: Neues Archiv XIX (1894) 184 N 3 ist es nicht unmöglich, daß Lambert von Hersfeld diese verfaßt hat, doch läßt sich dafür kein Beweis erbringen. **70)** Als Gerichtsstätte wird hier, wie gesagt, der Vierbachs Wald genannt; doch scheint damals nur für diesen Zweck dort Gericht gehalten worden zu sein; in Dob. I Nr. 917 heißt es nämlich „...propter hoc ego' (Hartwig, Abt von Hersfeld) ‚feci conventum fieri in foresto Vierbeche sub praesentia Ruggeri comitis ...' und in Dob. I Nr. 978: ‚praesidente Erf comite in foresto Virbechae ad huius rei iudi-

unter dem Vorsitz des Grafen Erf [71]), ‚qui tunc loco tutoris vicem agebat parvuli filii Ruggeri comitis ac suae sororis', wobei Graf Meginfrid mit 15 genannten Helfern schwört, daß genanntes Gut innerhalb der angegebenen Grenzen dem Kloster von Sigebodo unter Ausschluß jedes Anspruchs seiner Erben übergeben und daß es durch Tausch gegen Güter zu Niddawitzhausen und Eltmannshausen den Brüdern auf dem Petersberg überlassen worden ist.

Außerdem aber hören wir in der ersten Urkunde, daß Rugger auch ‚advocatus' war, und da dessen hier in einer Hersfelder Urkunde Erwähnung geschieht ohne einen besonderen Zusatz, so ist doch wohl anzunehmen, daß es sich auch um eine hersfeldische Vogtei handelt [72]).

Es ist neuerdings sehr wahrscheinlich gemacht worden [73]), daß Rugger I. zwar anfänglich Anhänger Heinrichs IV. gewesen ist und so von Otto von Northeim am 2. September 1070 bei Eschwege geschlagen worden ist [73a]), sich nachher aber dem großen Sachsenaufstand angeschlossen hat. Außer anderen sächsisch-thüringischen Grafen unterwirft sich nämlich 1075 ein Graf Rudeger, den schon Holder-Egger [74]) mit Rugger I. identifiziert hat. Nach Eckhardt [73]) verloren die bisherigen Grafen der Germarmark damals ihre Machtstellung und wurden im wesentlichen auf das Zentgericht Bilstein beschränkt. „Ihre Rolle in der Politik war damit ausgespielt." Einen großen Teil ihrer Besitzungen erhielten damals, wie Eckhardt annehmen möchte, die Grafen von Northeim.

Rugger II. nun, der Sohn des vorigen, begegnet uns urkundlich seit 1145 [75]); er ist der erste [76]), der nach dem Bilstein heißt [77]); es ist nicht unwahrscheinlich, daß erst in damaliger

---

cium . . .' **71)** Dieser Graf Erf, der zwischen 1093 und 1112 vorkommt (Dob. I Nrr. 976, 978, 997 und 1083), ist wahrscheinlich auch Bilsteiner. **72)** Lamberti monachi Hersfeldensis opera (ed. O. Holder-Egger) 344 Anm. 5. **73)** Von Eckhardt, Witzenhausen 6, Landschaft 32. **73a)** Lambert von Hersfeld (ed. Holder-Egger) 115 f. **74)** Ebenda 238. **75)** Schultze Nr. 1361. Ferner in folgenden Urkunden: [1148] Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz für Kloster Gerode (Dob. I Nr. 1595); 1152 III 9 — 1153 Juni Zeuge in einer Urkunde desselben für Hersfeld (Dob. II Nr. 53). — Ungefähr gleichzeitig mit ihm kommt ein Giso von Bilstein vor, den Dobenecker zwar der Familie der Gisonen von Gudensberg zuweist, sich aber nach unserem Bilstein nennen läßt. Das ist ein Irrtum; denn, wie Dobenecker auch selbst angibt, heißt die Gattin Gisos IV. Kunigunde gen. von ‚Bilistein' nach dem nassauischen Beilstein; da sie die Erbtochter war, war es ganz natürlich, daß sich ihr Sohn nach dieser Burg nannte, also ein Beilsteiner war. Damit fallen natürlich auch die Vermutungen Killmers 23. **76)** Landaus Angabe (Ritterburgen I 8), daß schon Rugger I. sich nach dem Bilstein genannt habe, beruht auf einem Irrtum. **77)** Erste Erwähnung mit ‚comes Rucherus de Bilisten' (Schultze Text Nr. 32). Die Vermutung Bechsteins (108 f.), daß er die Burg Bilstein erbaut habe, ist urkundlich nicht zu beweisen.

Zeit die Grafen sich mehr nach dem Westen wandten und allmählich die Besiedelung des Meißnervorlandes veranlaßten. Besondere Bedeutung hat Rugger II. erlangt durch die Gründung des Klosters Germerode [78]), dessen Vogtei dann auch gemäß der Urkunde Papst Cölestins III. von 1195 [79]) jeweils dem Ältesten aus dem Geschlecht der Stifter zustehen soll. Dieses Privileg ist auch deshalb wichtig, weil es uns den gesamten Güterbesitz des Klosters aufzählt; wenn wir auch nicht wissen, was die Grafen von Bilstein selbst dem Kloster geschenkt haben, so werden wir doch Schlüsse zu ziehen berechtigt sein, die uns bis zu einem gewissen Grade eine Schätzung des Gebietes der Grafen von Bilstein gestatten.

Allerdings müssen wir hierbei noch die späteren Schenkungen der Grafen an das Kloster, sowie vor allem die Urkunde von 1301 [80]) über den Verkauf der bilsteinischen Lehngüter in Niederhessen an den Landgrafen Heinrich von Hessen heranziehen. Wenn wir dabei absehen von dem ausgedehnten Besitz der Grafen in Thüringen, so werden wir für den Bereich des Kreises Eschwege feststellen können, daß der bilsteinische Besitz in erster Linie in dem Gebiet des späteren „Gerichts Bilstein" und des Gerichts Harmuthsachsen [81]) lag, sodann aber auch, daß werraaufwärts bilsteinische Besitzungen sich befunden haben. Es springt hierbei ins Auge, wie die späteren Gerichte Boyneburg und Völkershausen (Amt Wanfried) außerhalb liegen bleiben [82]). Eine ganz genaue Abgrenzung des bilsteinischen Gebietes ist natürlich nicht möglich; die Besitzkarte, die wir geben, dürfte aber eine ungefähre Vorstellung gewähren. Eine nähere Beschreibung soll später folgen [83]).

3. Die Boyneburg, die Grafen von Northeim und ihre Rechtsnachfolger [1]).

Nach der Boyneburg nannte sich zeitweise das Geschlecht der Grafen von Northeim [2]). Es besaß in dieser Gegend Allodien;

---

78) Vgl. Dersch 54 und Schmincke, Gesch. v. Germerode (ZHG VII 1 ff.). **79)** Huyskens Nr. 873. **80)** Grotefend, Landgrafenregesten Nr. 409. **81)** Einen Teil des Gerichts schenken die Grafen dem Deutschorden in Marburg (1273; Wyß I Nr. 294); ein anderer ist Lehen derer von Cappel (Vgl. Grotefend Nr. 409). **82)** Beachtlich ist in diesem Zusammenhang die Feststellung Bechsteins 113, daß Graf Hemezo in Wanfried, † Lippershausen (1015) und Heroldishausen (1017) Graf war; ob er allerdings „das Haus Bilstein aus dem Westgau verdrängt" hat oder ob diese nie da Besitz gehabt haben, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls kann man wohl in dieser Zeit auch nicht mehr ohne weiteres von der Grafschaft eines Gaues reden, da doch, wie wir sahen, damals neue territoriale Gesichtspunkte schon stark hervortraten. **83)** Vgl. Kap. III § 1.

1) Vgl. Schmincke, Boyneburg: ZHG XVIII 297 ff. Daselbst auch

wurde doch Ottos von Northeim Burg Hanstein im August 1070 von König Heinrich IV. eingenommen [3]). Diese sind, während Otto durch den weiteren Verlauf des Krieges sein bayrisches Herzogtum verlor, ihm anscheinend zusammen mit einem Teil seiner sonstigen Allodien geblieben. Auch Besitzungen in der Nähe der Boyneburg scheinen dazu gehört zu haben, wenn mit Eckhardt [4]) in dem Grafen Heinrich, in dessen Grafschaft das von König Heinrich IV. 1075 dem Domkapitel zu Speyer geschenkte [5]) Gut Eschwege gelegen ist, der Sohn Ottos von Northeim, Heinrich der Fette, zu erblicken ist. Heinrich wäre dann identisch mit dem Grafen Heinrich (‚comes Heinricus filius Ottonis ducis'), der dem Kloster Lippoldsberg die Pfarrkirche zu Röhrda und den Zehnten zu ‚Botleueshusen' schenkt [6]).

So weit mag man der neuen Auffassung folgen. Eckhardt nimmt aber weiter an, als die Verwaltungseinheit der Germarmark, die Grafschaft der Bilsteiner [7]), 1075 bei deren Unterwerfung aufgeteilt worden sei, habe jener Graf Heinrich von Northeim die ganze westliche Hälfte erhalten und das sei nun „die Grafschaft an der Werra, wie wir sie mit dem um 1500 schreibenden Chronisten Wigand Gerstenberg von Frankenberg nennen können". Es geht aber gewiß nicht an, diesen von Gerstenberg nach dem Vorbild des jüngeren „Landes an der Werra" erfundenen Namen auch nur dem Sinne nach zu übernehmen [8]); ist doch von der dem Grafen Heinrich zugeschriebenen Westhälfte der Germarmark gerade das „Gericht Bilstein" den sich bald nach ihm nennenden Bilsteinern verblieben, während das nördliche Werraland als Bestandteil der Mark überhaupt nicht nachgewiesen ist [8a]), sodaß der mögliche Spielraum für eine northeimische Territorialgrafschaft an der Werra viel zu eng und unsicher wird.

---

ausführliche Angaben über boyneburgische Burgfrieden (315 f. und 323 ff.). **2)** Über sie vgl. L. Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel I (1832) und Eckhardt, Landschaft 31 ff. — Die neuerdings von Hüttebräuker 10 wieder aufgestellte Behauptung, daß es sich bei der northeimischen Boyneburg um eine Burg südlich von Northeim am Wieter handle, dürfte nach den folgenden Ausführungen als irrig erwiesen sein; auch Eckhardt, Landschaft 34 Anm. 36 lehnt sie ab. **3)** Lambert von Hersfeld (ed. Holder-Egger) 115 f. **4)** Eckhardt, Landschaft 33 ff. **5)** Huyskens Nr. 3. **6)** Orig. StAM: Kl. Lippoldsberg; vgl. Wenke 90 ff.; Lippoldsberg hat auch später noch Besitz in Röhrda, vgl. Huyskens Nr. 832 Anm. 3 und Wolff, Säkularisation 330 ff. **7)** Vgl. Kap. III § 1. **8)** Gerade Gerstenbergs Herausgeber Diemar bemerkt ausdrücklich zu dieser Stelle: „Eine ‚Grafschaft an der Werra' hat es nie gegeben, aber das betreffende (früher der Gerichtsbarkeit der Grafen von Bilstein unterstehende) thüringische Gebiet hatte nachher, unter hessischer Herrschaft, den festen Namen ‚Land (Landschaft) an der Werra'." Gerstenberg 214 Anm. 2. **8a)** Vgl. § 2 Anm. 18. **9)** Annalista Saxo a. a. 1107 (MG.

Inwiefern darf man in beschränkterem Sinne von einer Grafschaft Boyneburg reden?

Was die Boyneburg selbst anlangt, so haben schon Schmincke und Schrader angenommen, daß sie entweder von den Northeimern zum Schutze ihrer Werrabesitzungen unter königlicher Autorität erbaut und als Reichslehen empfangen oder aber als ursprüngliches Allod des Geschlechts dem Reiche zu Lehen aufgetragen worden sei. Mit Rücksicht darauf, daß 1107 Heinrich V. bei seinem Zuge von Thüringen nach Sachsen diese Burg, weil sie ein Räuberschlupfwinkel sei, zu verbrennen befahl [9]), ist wohl anzunehmen, daß man sie damals, um ihrer Zerstörung vorzubeugen, als Reichslehen aufgetragen hat. Vielleicht ist sie auch zunächst konfisziert und den bisherigen Inhabern nur als Lehen des Reiches zurückgegeben worden. Daß sie damals schon an die Northeimer gekommen oder gar zurückgekommen wäre, ist nicht zu erweisen.

Weder Heinrich (der Fette?) noch sein Bruder, Graf Siegfried III. von Northeim [10]), nannte sich schon nach der Boyneburg. Erst dessen Sohn Siegfried IV. heißt 1123 zum ersten Mal Graf von Boyneburg [11]); er steht in dieser Urkunde unter den Zeugen an der Spitze der Grafen, vor Hermann von Winzenburg und Ludwig von Thüringen; 1144 starb er kinderlos. Ein northeimisches Allod ist die Boyneburg, wenn sie es je war, damals jedenfalls nicht mehr gewesen. Während nämlich Hermann II. von Winzenburg den größten Teil ihres Allodialbesitzes und selbst ihrer Lehen erwarb, hat er die Belehnung mit der Boyneburg anscheinend nicht erreicht [12]).

Mit Eckhardt [13]) wird man als gewiß annehmen dürfen, „daß ein Mann, der sich wie Siegfried IV. „Graf von Boyneburg" nannte, gräfliche Rechte auf der Boyneburg und in dem ihr anhängenden Territorium gehabt haben muß." Der Umfang dieser Grafschaft Boyneburg wäre gleichzusetzen mit dem umliegenden Besitz der Grafen von Northeim. Wie groß dieser gewesen ist, vermögen wir nur annähernd festzustellen.

SS. VI [1844] 746). Die Vermutung Eckhardts (Landschaft 34, 37), daß damals Siegfried III. Herr der Boyneburg gewesen sei, ist unbewiesen. **10)** Graf Siegfried III. kommt nur in vier Urkunden vor: von ihnen sind zwei Fälschungen (Dob. I Nr. 976 und 1684), eine dritte (Dob. I 1432) ist wohl verfälscht (nach Wenke 34 ff.), in der vierten (Dob. I Nr. 962) von 1089 Februar 2 wird er nur als Sohn Ottos von Northeim bezeichnet; er oder Siegfried IV. ist es, der dem Kloster Helmarshausen eine Hufe mit Hofstätte usw. zu †‚Begethal' bei Bischhausen schenkt (Dob. I Nr. 1202). Sowohl die Tradition wie das Register sind undatiert, fallen aber zwischen 998 und 1125. **11)** Dob. I Nr. 1477. Seitdem kommt er in einer ganzen Reihe von Urkunden als Zeuge vor, meist mit dem Namen „von Boyneburg". **12)** So jedenfalls v. Uslar-Gleichen 142. Obwohl sich Eckhardt, Landschaft 39 dem anschließt, läßt er doch die Möglichkeit offen, daß er sie gehabt habe (Landschaft 39 Anm. 34). **13)** Eckhardt, Landschaft 37.

Wir erwähnten eben bereits die Urkunde des Grafen Heinrich, der dem Kloster Lippoldsberg die Pfarrkirche zu Röhrda und den Zehnten zu ‚Botleueshusen' schenkt [14]). Graf Siegfrieds Schenkung der Kapelle zu Röhrda an den Erzbischof von Mainz für Kloster Lippoldsberg kann allerdings nicht berücksichtigt werden, da diese Urkunde verfälscht ist [15]). Weiter schenkt Graf Siegfried III. oder IV. an Kloster Helmarshausen eine Hufe mit Hofstätte usw. zu † ‚Begethal' bei Bischhausen [16]). Sowohl die Tradition wie das Helmarshäuser Register sind undatiert, fallen aber zwischen 998 und 1125. Schließlich ist zu berücksichtigen die Urkunde Siegfrieds IV. für Kloster St. Blasien in Northeim mit seiner Schenkung von Besitz aus dieser Gegend (1141) [17]); es handelt sich um Güter zu Netra, Röhrda, † Alboldishusen, † Haldrikeshusen, Bischhausen (zweimal), Hosbach (zweimal) und † Hosbach, † Geilenthal, † Begethal, † Were, Hone, † Cella, † Richenbergk, † Welbersbach und † Wichardeswinethe. Wenn auch die Urkunde verfälscht erscheint, so muß sie doch einen richtigen Kern bergen [18]). Berücksichtigen wir nämlich, daß zwar in dem Güterverzeichnis des Klosters von 1226 [19]) diese Güter nicht mehr aufgezählt sind, daß aber später die von Boyneburg sie zum Teil vom Kloster Bursfelde gekauft haben [20]), so dürfen wir ohne weiteres annehmen, daß Bursfelde, vielleicht durch Tausch, jene Güter von St. Blasien erworben hat; allerdings sind die Urkunden, die wohl darüber ausgestellt worden sein müssen, nicht mehr vorhanden. Bei dem Verkauf der Güter von Bursfelde an die von Boyneburg wird das Gut zu Hone nicht mit angeführt. Sein Schicksal läßt sich nicht genau bestimmen. Vielleicht ist dieser Besitz gemeint in den Urkunden [21]) des Erzbischofs Heinrich von Mainz (1142—53), der

---

14) Siehe S. 36. **15)** Orig. StAM: Kl. Lippoldsberg; vgl. Wenke 90 ff. Die Stelle der Urkunde lautet: „... capellam in Rorenriet cum appendiciis suis .... redditas mihi a Sigefrido comite ...' Hierzu bemerkt Wenke 93 f.: „Zu dem ursprünglichen Text sind also die Zehnten in den Dörfern Eistingen ..., die Kapelle in Rorenriet ... hinzugefügt ... Die Urkunde scheint zweimal verfälscht zu sein. Denn die Stelle, an der die Kapelle in Rorenriet hinzugefügt ist, ist von einer anderen Hand geschrieben, wie die übrige Urkunde. Die Kapelle ist in die Urkunde eingefügt; denn die ganze Stelle, die auf Rasur steht, ist wesentlich enger geschrieben. Scheiden wir diesen Zusatz aus, der offenbar jüngeren Datums ist, als die übrigen Zusätze ..." Es ist demnach nicht richtig, wenn Eckhardt, Landschaft 34 Anm. 35 annimmt, „die Nachricht über die Doppeltradition Röhrdas gehöre zu den einwandfrei beglaubigten Teilen." **16)** S. S. 37. — Dob. I Nr. 1202. **17)** Dob. I Nr. 1432. **18)** So auch Eckhardt, Landschaft 35. **19)** Wenke Reg. Nr. 25. **20)** Vgl. Huyskens Nr. 1368 Anm 1. **21)** Wenke Reg. Nrr. 7, 8, 11. Eckhardt, Landschaft 35 nimmt an, daß die Güter 1170 vertauscht worden seien, daß nämlich unter dem Namen des Salhofes Hone der gesamte Besitz zusammengefaßt sei. Dann müssen wir aber noch eine Übereignung der Güter durch Heinrich den Löwen an Kloster Bursfelde annehmen, wofür jeglicher Anhaltspunkt fehlt. Außerdem fehlt auch bei dem

einen Reinhard mit dem Kloster Northeim über ein Gut zu ‚Hovethe' (= ‚Honethe'?) vergleicht, welches unter Abt Warmund von Siegfried von Boyneburg (‚Bomeneburg') dem Kloster ‚libere' übergeben worden sei, und in der Urkunde des Abts Heinrich von Hersfeld von 1153, der dem Kloster Northeim ein zwischen ihnen streitiges Gut zu Hone (‚Hunethe') überläßt; möglicherweise auch in der Urkunde Heinrichs des Löwen (1170), der gegen andere Güter den Hof zu Hone ertauscht. Ergibt sich so ungefähr der Umfang der northeimischen Besitzungen um die Boyneburg, so fragt sich, was aus dieser räumlich immerhin recht bescheidenen „Grafschaft" weiterhin geworden ist. Nach Eckhardt läßt es sich urkundlich erweisen, daß Hermann II. die „Grafschaft an der Werra" besessen habe. Er schließt das aus einer Schenkungsurkunde für Kloster Bursfelde, nach der es Güter zu ‚Bolderichesheshusen' (gleichzusetzen mit ‚Balderichesheshusen' und † Weldrichshausen [22]) erhielt und sich dies „in dem Gaugericht Graf Hermanns von Winzenburg (‚ad legitimum placitum Herimanni comitis') zur größeren Sicherheit bestätigen ließ". Dieses Gaugericht aber kann nach seiner Meinung „nur das Gericht sein, zu dessen Sprengel die geschenkten Güter gehörten" [23]). Aus dieser Urkunde sei also zu schließen, „daß die Umgegend der Boyneburg seit 1144, d. h. eben seit dem Aussterben der Northeimer, einen Bestandteil der winzenburgischen Grafschaften bildete".

Anschließend glaubt Eckhardt — und zwar mit Hilfe „indirekter Schlüsse" — beweisen zu können, daß diese Gebiete an Heinrich den Löwen gekommen sind (auf Grund des Würzburger Vertrages von 1152) [24]). Er zieht den Gütertausch von 1170 zwischen Kloster Bursfelde und Heinrich dem Löwen [25]) heran und betont, daß der Sachsenherzog, von politischen Erwägungen geleitet, diese Güter ertauscht habe. Der Erwerb eines solchen Außenpostens habe nur dann einen Sinn für ihn gehabt, wenn er „ohnedies im Werratal begütert war, wenn ihm die winzenburgische Hinterlassenschaft auch die Grafschaft an der Werra eingebracht hatte". „Selbstverständlich" habe „der Sachsenherzog die Grafschaft an der Werra, wie die im Leinegau, nicht persönlich verwaltet, sondern einem Vizegrafen anvertraut, der sie von ihm zu Lehen trug." Als solche Vizegrafen will Eckhardt „mit großer Wahrscheinlichkeit" die Grafen von Everstein ansehen, wenngleich er betont, daß „unmittelbare Zeug-

---

Verkauf durch das Kloster Bursfelde wieder gerade das Gut zu Hone. **22)** Vgl. Reimer OL. **23)** v. Uslar-Gleichen 137 f. sah darin das Winzenburgische Gaugericht im Leinegau. Hüttebräuker 44 hält dies zwar für möglich, glaubt aber — mit Recht — nicht, daß †‚Bolderichesheshusen' noch zum Leinegau gehört habe. **24)** v. Uslar-Gleichen 180. **25)** Vgl. oben. **26)** Vgl. Kap. III § 3. — Über den Besitz der Grafen von

nisse dafür fehlen". Auch der Eversteinische Besitz, u. a. das Gericht Jestädt [26]), soll „ehemaliges Welfengut" gewesen sein. 1180 seien „die beiden Grafschaften an der Leine und an der Werra" für immer verloren gegangen, und der Kaiser habe sie dem Landgrafen Ludwig III. von Thüringen übertragen [27]).

Wir wagen nicht, uns diese scharfsinnige Kombination voll zu eigen zu machen. Aber auch wer es tut und mit Rücksicht auf die Urkunden von 1144 und 1170 winzenburgischen bezw. welfischen Besitz in dieser Gegend annimmt, muß daran festhalten, daß die Boyneburg selbst sicher nicht im Besitz Heinrichs des Löwen gewesen ist. Höchstwahrscheinlich hat auch Hermann II. von Winzenburg sie nicht besessen. Abt Marquard von Fulda (1150—68) bemühte sich damals sehr um die Instandsetzung der verfallenen Feste [28]), wohl im eigensten Interesse seiner in der Nähe gelegenen Besitzungen [29]), und als, wohl nach Vollendung dieser Ausbesserungsarbeiten, König Friedrich I. 1156 die Burg besuchte, wurde sie als kaiserliches Schloß bezeichnet [30]). Über ihr späteres Schicksal, besonders im thüringischen Erbfolgekrieg und ihre Rolle bei der Erhebung Hessens in den Reichsfürstenstand werden wir an anderer Stelle zu handeln haben [31]).

4. Klöster.

a) Die Abtei Hersfeld.

Über den Besitz Hersfelds in älterer Zeit unterrichtet in erster Linie das ‚Breviarium Lulli' [1]). Danach hatte das Kloster zu Bischhausen (‚Biscofeshusun') [2]) 30 mit Slaven besetzte Hufen (‚et manent Slavi'), in Schwebda und Sooden 10 Hufen (‚in Suebada et Westari hube X'), die es von Karl dem Großen erhalten hatte; ob es sich in diesem Besitz behauptet hat, muß allerdings bezweifelt werden, da es in späterer Zeit hier nicht mehr nachgewiesen werden kann. Weiterhin erwarb Lullus zu Renda [3]) 13 Hufen und 3 Hofstätten, wie auch außerhalb unseres Gebietes unmittelbar an der Grenze in Ulfen sich 8 Hufen und 18 Hof-

---

Everstein eingehend Eckhardt, Landschaft 41 ff. **27)** Eckhardt beruft sich hierbei auf Hüttebräuker 50, wo aber nur von dem Leinegau die Rede ist; der einzige Beleg für die Behauptung Eckhardts scheint die Tatsache zu sein, daß Friedrich Barbarossa 1188 Güter in der Umgebung der Boyneburg vom Landgrafen Ludwig von Thüringen erwirbt (Landschaft 47; vgl. unten Kap. II § 3). **28)** Dronke, Trad. Kap. 76 (S. 155); der Abt selbst bezeichnet die Burg als ‚castellum regium'. — Dob. I Nr. 1628. **29)** Näheres über die Beziehungen Fuldas zur Boyneburg Kap. III § 3. **30)** Dob. II Nr. 111 (Orig. StA Hannover). **31)** Vgl. Kap. III § 3.

1) Vgl. Edw. Schröder XVIII 1 und XX 361; Landau; ZHG X 184 ff.; Dob. I Nr. 70. **2)** Bischhausen bei Witzenhausen oder bei Eschwege. **3)** Auch später — 1334 und 1337 — sind hier hersfeldische Lehen

stätten befanden. Ferner erhielt Hersfeld zu † ‚Gangesdal' [4]) 993 von Otto III.[5]) ‚de nostrae proprietatis portione ... tres mansos regales'. Aber auch in dem benachbarten Grandenborn hatte Hersfeld Rechte. So übereignet 1270 Abt Heinrich von Hersfeld dem Kloster Kreuzberg dort 4 Hufen, die hersfeldisches Lehen Bodos von Boyneburg und seiner Verwandten waren, als Präbende [6]); als Zubehör dieses Grundbesitzes wird Hersfeld die Hälfte des Patronates zu Grandenborn besessen haben [7]). Auch in Hone (‚Hunethe') befanden sich Güter; diese wurden aber von Abt Willibold (um 1155) verkauft und dafür näherliegende gekauft; der Käufer ist in der Urkunde nicht angegeben [8]). Weiter lag auch in Lüderbach hersfeldischer Besitz [9]), wie denn 1618 [10]) der Administrator des Stifts Hersfeld und 1619 der Landgraf Moritz als Schutzherr des Stifts ihre lehnsherrliche Zustimmung erteilen, als Georg Oswald Treusch von Buttlar seinen freien Rittersitz daselbst mit Zubehör an die Gebrüder Scheffer verkauft [9]). Ebenso findet sich in Stadthosbach später hersfeldiches Gut [11]). Schließlich waren Niddawitzhausen und Eltmannshausen in den Händen des Klosters St. Petersberg, wie aus einer Urkunde von 1075 [12]) und späteren Lehnbriefen [13]) hervorgeht [14]). Übrigens besaß dieses Kloster auch Güter zu Nappach, Brachbach und Goltbach (drei Wüstungen in der Nähe von Germerode), die es aber 1213 an Kloster Germerode gab [15]). Ebenso dürften die Güter zu † Wannekenrode alter Besitz sein, die 1329 Hersfeld auf Bitten Hermanns von Elwinhusen, der sie erblich besaß, an das gleiche Kloster überträgt [16]).

b) Die Abtei Fulda [17]).

Eine Zusammenstellung ältesten fuldischen Besitzes finden wir in dem Ingelheimer Weistum von 876 [18]); danach hatte Fulda

nachweisbar (StAM: UA Stift Hersfeld). **4)** Wüstung bei Grandenborn. **5)** MG. Dipl. O III Nr. 134; Dob. I Nr. 562. **6)** StAM: UA Kl. Kreuzberg. **7)** Vgl. StAM: Stift Hersfeld. Die Kirche in Grandenborn ist dem heiligen Wigbert geweiht, was eine Gründung der Kirche durch Hersfeld wahrscheinlich macht. In einer nur in Landaus Nachlaß (StAM: OWS 175, Abt.: Ringgau) abschriftlich erhaltenen Präsentationsurkunde von 1492 sagt allerdings der Abt von Hersfeld von der Pfarrkirche in Grandenborn, daß ‚collatio seu praesentatio ad nos et successores nostros abbates Hersfeldenses pleno iure dinoscitur pertinere'. **8)** Dob. II Nr. 106. **9)** StAM: Stift Hersfeld. Huyskens Nr. 517, 534. **10)** StAM: GR. Lüderbach. **11)** Ebenda; allerdings erst 1346 erstmalig erwähnt. Besitzer ist das Kloster St. Johannesberg bei Hersfeld. **12)** Dob. I Nr. 917. Vgl. Kap. III § 3. **13)** StAM: St. Petersberg bei Hersfeld. Vgl. auch Huyskens Nr. 673. **14)** 1444 stellt ‚Conrad Steinmetze', Pfarrer zu Niddawitzhausen, ‚formunde in dem gebyde daselbis' des Propstes und Konvents von St. Petersberg, eine Urkunde aus; er hatte also anscheinend die Verwaltung des dortigen Streubesitzes unter sich. (Huyskens Nr. 629). **15)** Huyskens Nr. 875. **16)** Ebenda Nr. 980. **17)** Die Angaben über den fuldischen Besitz verdanke ich z. T. persönlichen Mitteilungen von Herrn Assessor Storz-

u. a. in folgenden Orten den Zehnten: Heldra (‚Heldron'), Burschla (‚Bruslohon'), Völkershausen (‚Folcgereshuson'), Jestädt (‚Gahesteti'), Willershausen (? ‚Uuidarolteshuson, item Uuidarolteshuson')[19]), Elberode-Mönchhof (‚Eberoluesrode')[20]), außerdem Besitz in Frankershausen (‚Francuuardeshuson') und Hone (‚Honide')[21]). In einem Teil der Orte läßt sich in späterer Zeit fuldischer Lehnsbesitz nachweisen, z. B. in Hone[21]), Heldra[22]) und Völkershausen[23]).

Unter dem genannten Burschla ist wohl Großenburschla zu verstehen. Dort bestand schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein fuldisches Eigenkloster, das später Stift wurde[24]); gegen Ende des 10. Jahrhunderts hat es Abt Werner von Fulda als solches erneuert und außer mit ansehnlichen Bauten mit Besitzungen reich ausgestattet[24a]). Abt Heinrich von Fulda stellte, um dem Stift, dessen Propst er gewesen war, zu nützen, den durch Heinrich, den Sohn des Grafen Ludwig von Thüringen, im Kampfe vernichteten Ort Burschla, den die Einwohner verlassen wollten, wieder her und schenkte ihm Neubruchäcker (1131)[25]); außerdem wird es unter den Dörfern aufgeführt, die dem Kloster Bier und Holz zum Brauen jährlich zu liefern und Dienste zu leisten haben[26]). Auch in Altenburschla finden sich später fuldische Aktivlehen[27]). — Oben[28]) ist schon davon die Rede gewesen, daß auch zu † Tudenhausen (bei Jestädt, ‚Tutenhusen')[29]), Wipperode (‚Wicbrahterod')[30]) und Neuerode (‚Nuwenrot')[30]) alter fuldischer Besitz überliefert ist; das wird dadurch bestätigt, daß es in Wipperode und † Tudenhausen noch später fuldische Lehen gab[31]).

Weiter besaß Fulda den ‚comitatus' Netra im Ringgau, den ihm Konrad II. 1025 geschenkt hatte[32]); es erscheint nicht unwahrscheinlich, daß Fulda, zumal in Anlehnung an die Boyne-

Darkehmen. **18)** Vgl. Kap. I § 2 a Anm. 7. **19)** Betr. Willershausen vgl. Kap. I § 2 a und Kap. V § 1. **20)** Nach K. Storz. **21)** Dazu der bisher unbeachtete Beleg ‚in loco Honide' (Dronke, Trad. Kap. 40,21); vgl. Stengel, Fuldensia II 17. Das in den unmittelbar bezw. mittelbar auf das Weistum zurückgehenden Aufzeichnungen Eberhards von Fulda bei Dronke, Trad. Kap. 8,34 und 47 zusammen mit Hone genannte ‚Cemeforste' hat Dobenecker wohl mit Recht als Kammerforst bei Mühlhausen gedeutet, während Reimer (OL. Art.: Forst) ohne genügenden Grund darunter Forst bei Frieda verstehen will. Vgl. Huyskens Nr. 933 und die Urkunde Heinrichs von Bilstein von 1308, in der er dem Kloster Fulda statt der 4 an Kloster Germerode gegebenen Hufen zu Oberhone 4 Hufen zu Albungen aufträgt (StAM: Fuldaer Stiftsarchiv, 1308 VII 22). **22)** StAM: Fuldaer Lehnsarchiv. **23)** StAM: Fuldaer Lehns- und Adelsarchive. **24)** Vgl. zur Geschichte dieses Stifts Dersch 50; Hermann: Z. d. V. f. th. G. VIII 109. **24a)** Aus der verlorenen Chronik von Fulda: Ch. Brower, Fuldensium antiquitatum libri IIII (1612) 285. **25)** Dob. I Nr. 1260. **26)** Dob. II Nr. 307 und 315. **27)** StAM: Fuldaer Lehnsarchiv. **28)** Vgl. Kap. I § 1. **29)** Dob. I 187a und 496. **30)** Dob. I Nr. 513. **31)** StAM: Fuldisches Stifts- und Lehnsarchiv, sowie Adelsarchive. **32)** MG. Dipl. K II Nr. 23;

burg [33]), versucht hat, hier ein kleines geschlossenes Territorium zu schaffen. Doch ist ihm das, wohl infolge der großen Entfernung vom Mittelpunkt, nicht gelungen. Als Reste finden wir auch hier später Lehen [34]); erst 1539 trat Fulda diesen Besitz an Hessen ab [35]).

Aber auch sonst noch finden wir über unser ganzes Gebiet hin fuldischen Streubesitz verteilt. Zu Abterode, wo sich auch vorübergehend ein Kloster [36]) befand, muß nach der Höhe der aus dem 12. Jahrhundert überlieferten Einnahmen zu schließen, ein größeres fuldisches Gut gelegen haben [37]); die ‚villula' † Adolfesrot bei der ‚civitas' Frankershausen schenkt 1111 ein Gundolf an Fulda [38]). Nabbenbah [39]), wohl † Nabbach bei Germerode [40]), † Richerode [41]) (‚Richwarterode') und † Ruprechterode [41]) (‚Ruprahterode') liegen gleichfalls im Gericht Bilstein. Ebenso hatte das Kloster Rechtstitel in ‚Sunnibrunno' und ‚Rodunbach', die vielleicht mit † Sonnenborn bei Waldkappel und Rodebach gleichzusetzen sind [42]). Außerdem läßt sich an Hand der Lehnsreverse fuldischer Besitz wohl von hohem Alter noch an folgenden Orten nachweisen [43]): Albungen [44]), Berlitzgrube, Hilgershausen, Lüderbach, Rambach, † Strahlshausen bei Hone, Thurnhosbach (?), Unhausen, † Wellingerode ‚vnder der Craburgk' sowie † Heigenhausen und † Wolftal bei Waldkappel.

c) Das Kloster Kaufungen.

Der Besitz Kaufungens gründete sich in unserer Gegend auf die Schenkung des königlichen Hofes Herleshausen durch Heinrich II. im Jahre 1019, wie bereits [45]) erwähnt wurde. Der Umfang dieses Klostergutes dürfte sich in den Jahren, in denen Kaufungen es innehatte, kaum verändert haben; es soll daher erst später näher [46]) darauf eingegangen werden.

Dob. I Nr. 675; vgl. Kap. I § 2b. **33)** Vgl. Kap. II § 3 und Kap. III § 2. **34)** So ist z. B. ‚zu Granborn das Gangistal' Lehen von der Boyneburg (1433 ff.), ferner die Wüstung ‚Tubenrieth' bei Netra um 1350 Lehen der von Netra, und 1377 tragen diese dem Abt ihre Hube und zwei Höfe zu Rittmannshausen zu Lehen auf (StAM: Fuldaer Lehnsrep., v. Boyneburg und v. Netra). **35)** Vgl. Kap. V § 1. **36)** Dersch 3; vgl. Huyskens, ferner StAM: Fuldaer Stiftsarchiv und UA der Propstei Abterode. 1301 verzichtet Graf Otto von Bilstein auf sein vermeintliches Recht an der Abtei Abterode zu Gunsten Fuldas; vgl. J. F. Schannat, Dioecesis et hierarchia Fuldensis (1727) 300 Nr. 100. **37)** Dronke, Trad. Kap. 13, 1; Kap. 43, 32 und 62; Kap. 45, 13. **38)** Dronke, Cod. Nr. 771. **39)** Dronke, Trad. Kap. 45, 15. **40)** Nach K. Storz. **41)** Dronke, Trad. Kap. 64. **42)** Dronke, Codex Nr. 740; Trad. Kap. 6, 163. **43)** StAM: Fuldaer Lehnsarchiv. **44)** Seit 1308; s. Anm. 21. Anscheinend sind dies dieselben Güter, die 1369 Dythe von Fürstenstein und sein Sohn Hermann mit Zustimmung des Fuldaer Abtes an Kloster Germerode auf Wiederkauf verkauft (StAM: Fuldaer Stiftsarchiv; 1369 I 23. nicht bei Huyskens). **45)** Vgl. Kap. II § 1. **46)** Vgl. Kap. V § 2. **47)** Vgl. Kap. II § 3.

d) Das Kloster Bursfelde

hat, wie bereits gesagt wurde [47]), vermutlich schon vor 1226, von dem Kloster St. Blasien in Northeim ehemalig gräflich northeimschen Besitz erworben. Außerdem gibt es eine gefälschte Urkunde des Erzbischofs Ruothard von Mainz (1093) [48]), in der, abweichend von einer als Vorlage benützten Urkunde Erzbischof Heinrichs von 1144 [49]), u. a. Güter und Renten in den Dörfern Bischhausen, Hilgershausen, Hone und Renda aufgezählt werden [50]). Dazu kommt noch (1144) die Schenkung eines Ekkehard zu † ‚Boldericheshusen' [51]). Der Besitz des Klosters Bursfelde in unserer Gegend wurde jedenfalls 1446 an die von Boyneburg verkauft, wurde aber noch stets in den Lehnbriefen als ehemals bursfeldisch bezeichnet [52]).

e) Das Kloster Germerode [53]).

Bereits früher [54]) wurde der Gründung des Klosters gedacht, weil es zunächst ein Familienkloster der Grafen von Bilstein war. Das Gründungsjahr steht nicht genau fest; nur der Name des Papstes Lucius II. [55]) ermöglicht uns eine Datierung auf die Jahre 1144/45. Aus dem Jahre 1195 [56]) ist eine Papsturkunde des Klosters erhalten, in der der gesamte Güterbesitz des Klosters aufgezählt ist. Neben einer Menge von Liegenschaften finden sich folgende Höfe, in denen Germerode wohl auch damals schon Gerichtshoheit hatte [57]), im Besitz des Klosters: Wolfterode, Orferode, † Lipprechterode [58]), † Rengershausen [59]), † Siegershausen [60]), ‚Roothmanrodt' [61]), ‚Fridericdorpp' [62]), † Rudolfshausen [63]), Hone, Welsbach [64]), ‚Ruchellinge' [61]) und das ganze Dorf Bernsdorf. 1226 [65]) kam hinzu das Dorf Sibodenberg († bei Elberode), das Widekind Graf von Bilstein dem Kloster verkaufte. Burchhard Graf von Bilstein überträgt dem Kloster Germerode das Dorf Ziegenbach [66]) zur Hälfte (1258) [67]), Hermann Trotto (1271) [68]) alle eine Eigengüter in Öttmannshausen

---

48) Dob. I Nr. 976. **49)** Dob. I Nr. 1488. **50)** Nach dieser Urkunde ist auch eine Papsturkunde (Dob. I Nr. 1684) gefälscht, die den gleichen Güterbesitz angibt. **51)** Dob. I Nr. 1489; Ch. L. Scheidt, Von dem hohen und niederen Adel in Teutschland (1754) 306 Nr. 30. † Boldericheshusen ist gleich † Baldericheshusen gleich † Weldrichshausen (Vgl. Reimer OL, wo das Zitat „das. 2, 204" sich natürlich auf Dob., nicht, wie der Wortlaut verlangt, auf Stumpf bezieht. Vgl. Kap. II § 3. **52)** Vgl. Kap. III § 3. **53)** Vgl. Schmincke, Gesch. v. Germerode: ZHG VII 1 ff und Dersch 54. **54)** Vgl. Kap. II § 2. **55)** Huyskens Nr. 872. **56)** Huyskens Nr. 873. **57)** Vgl. S. 45. Urk. des Grafen Ludolf v. Bilstein von 1277 (Huyskens Nr. 909). **58)** Wüstung zwischen Kammerbach und Orferode (Mönchefeld). **59)** Oberhalb Witzenhausen. **60)** Bei Lichtenau. **61)** Lage unbekannt. **62)** Friedrichsrode, Amt Spangenberg? **63)** Bei Bischhausen. **64)** Kr. Langensalza. **65)** Huyskens Nr. 876. **66)** † bei Wolfterode. **67)** Huys-

und 2 Hufen zu Hoheneiche; die Brüder Hermann und Reinhard von Westerburg verkaufen dem Kloster die Hälfte der Dörfer Germerode und Elkenhagen [69] (1272)[70], und Bodo von Boyneburg schenkte ihm das halbe Dorf Öttmannshausen (1275) [71]. Nachdem schon 1243 [72] Graf Widekind dem Kloster das Recht eingeräumt hatte, sich einen Schirmer zu wählen, und auf alle ihm oder seinen Nachfolgern von Rechts wegen oder durch Gewohnheit zustehenden Rechte an den Gerichten (‚in omnibus iurisdictionibus') der Kirche verzichtet hatte, so daß allein der Propst und seine Diener sowohl das Blutgericht wie auch alle anderen Sachen, selbst die ‚sententia capitis' haben, erklärte schließlich Graf Ludolf von Bilstein (1277) [73] neben der üblichen Privilegienbestätigung usw., daß er mit Zustimmung seiner Erben dem Stift Germerode die herkömmliche Gerichtsbarkeit, auch das ‚iudicium capitale', für die Höfe und Dörfer Kammerbach, Orferode, † Lipprechterode, † Rengershausen, † Siegershausen, Wolfterode, Bernsdorf und † Rudolfshausen bestätigt. Dies ist der Anfang des Gerichts Germerode, das zunächst als Klostergericht, später als landgräflicher Untergerichtssitz des Gerichts Bilstein bestanden hat. 1316 schenkte Rudolf von Mihla, Pfarrer zu † Hildegarterode [74], dem Kloster seinen Besitz zu Elberode, dem späteren Mönchhof [75]. Beachtlich ist übrigens die nahezu konzentrische Verteilung des Grundbesitzes rings um das Kloster. Eine genaue Übersicht geben die Zinsregister, deren erstes von 1451 [76] stammt; seit 1480 sind sie fast lückenlos bis 1527 vorhanden.

Die Landeshoheit über Kloster Germerode hat Hessen anscheinend zusammen mit der Grafschaft Bilstein erworben; denn 1309 verspricht der Landgraf, das Kloster in neuerworbenem Güterbesitz zu schützen [77]. 1349 beansprucht jedenfalls Landgraf Heinrich die Vogtei und das Gericht in weltlichen Dingen über das Kloster [78]. Dafür nahm er, wie auch seine Nachfolger, sich aber auch fortan des Klosters sehr an [79].

---

kens Nr. 888. **68)** Huyskens Nr. 898. **69)** † bei Germerode. **70)** Huyskens Nr. 901. **71)** Vgl. Kap. III § 3. **72)** Huyskens Nr. 882. **73)** Huyskens Nr. 909. **74)** † bei Urlettich. **75)** Huyskens Nr. 942. Vgl. Nr. 968, 970. Durch einige andere Schenkungen und Käufe erweitert, kam das Dorf bezw. der Hof später ganz in germerodischen Besitz. Vgl. Huyskens im Register. **76)** Huyskens Nr. 1266. **77)** Ebenda Nr. 930. **78)** Huyskens Nr. 1039. Schmincke, UB Germerode Nr. 128: ‚daz daz closter zcu Germerode vnde alles daz darzchu gehort, vnser yst zu vordedyngende vnde czu beschermende in werntlychen sache, vmbe daz wyr das gerychte vnde dy voydinge vber dazselbe closter haben.' Or. StAM: Kl. Germerode. **79)** Vgl. Schmincke, Germerode 8; die daselbst herangezogenen Urkunden jetzt bei Huyskens, bes. Nrr. 1274, 1280, 1287 und 1314.

Fassen wir zusammen, so ergeben sich für die Zeit der Besitzergreifung Hessens in unserem Kreise folgende territorialen Verhältnisse. Im Westen im Gebiet des östlichen Weißnervorlandes lag die Grafschaft Bilstein, in sie eingestreut der — früher dazu gehörige — Besitz des Klosters Germerode; südlich davon hatte das Kloster Bursfelde Liegenschaften. Im Osten standen die Stadt Eschwege und die Boyneburg im Reichs-, seit 1292 im hessischen Eigentum. Über die Verhältnisse werraaufwärts, also etwa bei Wanfried, sind wir schlecht unterrichtet; es befand sich hier fuldischer Streubesitz; fest steht, daß das Gebiet damals noch nicht in landgräflichen Händen war. Der Ringgau schließlich war teils fuldisch, teils, im Süden, kaufungisch. In diese größeren zusammenhängenden Gerichtsbezirke fand sich noch verschiedenster Streubesitz eingesprengt, der hier außer Betracht bleibt.

Lebenslauf.

Ich, Karl Gustav Otto Bruchmann, Sohn des 1919 verstorbenen Gymnasialdirektors Professor Dr. Carl Bruchmann und seiner Ehefrau Luise geb. Hippe, wurde am 2. Oktober 1902 in Breslau geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischen Bekenntnisses.

Von Ostern 1909 bis Ostern 1912 besuchte ich die Vorschule des Kgl. König-Wilhelms-Gymnasiums zu Breslau und trat alsdann in die Sexta des gleichen Gymnasiums ein. Von Ostern 1916 an besuchte ich das Gymnasium in Lauban (Schlesien), dessen Leitung mein Vater erhalten hatte, und verließ diese Anstalt Ostern 1921 mit dem Zeugnis der Reife unter Befreiung von der mündlichen Prüfung.

Von Sommersemester 1921 bis Sommersemester 1922 einschließlich studierte ich an der Universität Breslau Philologie, und namentlich Geschichte, vom Wintersemester 1922/23 an in Marburg. Das Rigorosum bestand ich am 23. Februar 1927. Seitdem halte ich mich in Marburg auf, um das philologische Staatsexamen zu machen.

Meine akademischen Lehrer waren:

in Breslau: die Herren Professoren Andreae, Caspari, Dietrich, Frhr. von Freytag-Loringhofen, Helfritz, Holtzmann, Kampers, Kornemann, Laubert, Obst, Siebs, Stimming, Ziekursch;

in Marburg: die Herren Professoren Busch, Graf von Degenfeld-Schonburgk, Elster, Häpke, Helm, Köppe, Küch, Lommatzsch, von Premerstein, Stengel, Troeltsch und Wrede.

Ihnen allen, besonders meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. E. E. Stengel, bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.